

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stadt Rheine

45. Änderung des Flächennutzungsplanes

Kennwort: "Solarpark Hessenweg"

- Vorentwurf -



Planungsbüro Rinteln

Dipl.-Ing. Christiane Paulmann

Stand 09.06.2026



Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Vorgaben	4
2.1	Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG	4
2.2	Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG	7
2.3	Umweltschadensgesetz (USchadG)	8
3	Untersuchungsgebiet	9
4	Allgemeine Vorhabenbeschreibung	18
5	Wirkfaktoren	20
6	Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen	21
7	Prüfverfahren	22
8	Hinweise zu den angelegten Bewertungsmaßstäben	23
9	Ermittlung planungsrelevanter Arten	24
9.1	Fachinformationssysteme (FIS) des LANUK	24
9.2	Landschaftsschutzgebiet	26
9.3	Naturschutzgebiete	26
9.4	Natura 2000	27
9.5	Geschützte Biotope	27
9.6	Planungsrelevante Arten (LINFOS)	28
10	Artenspektrum	29
10.1	Avifauna	30
10.2	Fledermäuse	30
11	Bewertung der Ergebnisse	31
11.1	Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung – Darstellung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren	31
11.2	Prüfstufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzrechtliche Einzelprüfung)	49
12	Fazit	60
13	Literaturverzeichnis	62

Abbildungen

Abb. 1:	Solarkataster NRW - Negativflächen (ohne Maßstab)	3
Abb. 2:	Bestand Fläche 1 (Maßstab 1 : 5.000)	11
Abb. 3:	Bestand Fläche 2 (Maßstab 1 : 5.000)	15
Abb. 4:	Umgebung des Geltungsbereiches Teilbereich A	17
Abb. 5:	Umgebung des Geltungsbereiches Teilbereich B	17
Abb. 6:	Städtebauliches Konzept	19
Abb. 7:	Schutzgebiete	26
Abb. 8:	Geschützte Biotope (ohne Maßstab)	28
Abb. 9:	Fundorte Tiere (ohne Maßstab)	29

Tabellen

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten im Messtischblatt Nr. 3710/4 Rheine	25
Tab. 2:	Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des UG mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben	33
Tab. 3:	Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten	49

1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf zwei Ackerflächen in der Stadt Rheine, Gemarkung Rheine l.d.Ems auf den Fluren 16 und 22 (vgl. Abb. 1) sollen Photovoltaikanlagen entstehen, damit erneuerbare Energien im Stadtgebiet gefördert werden und somit ein Beitrag zur Energiewende geleistet wird. Die Politik der Stadt Rheine hat am XX.XX.XXXX im Rat den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Hessenweg“ sowie die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gefasst.

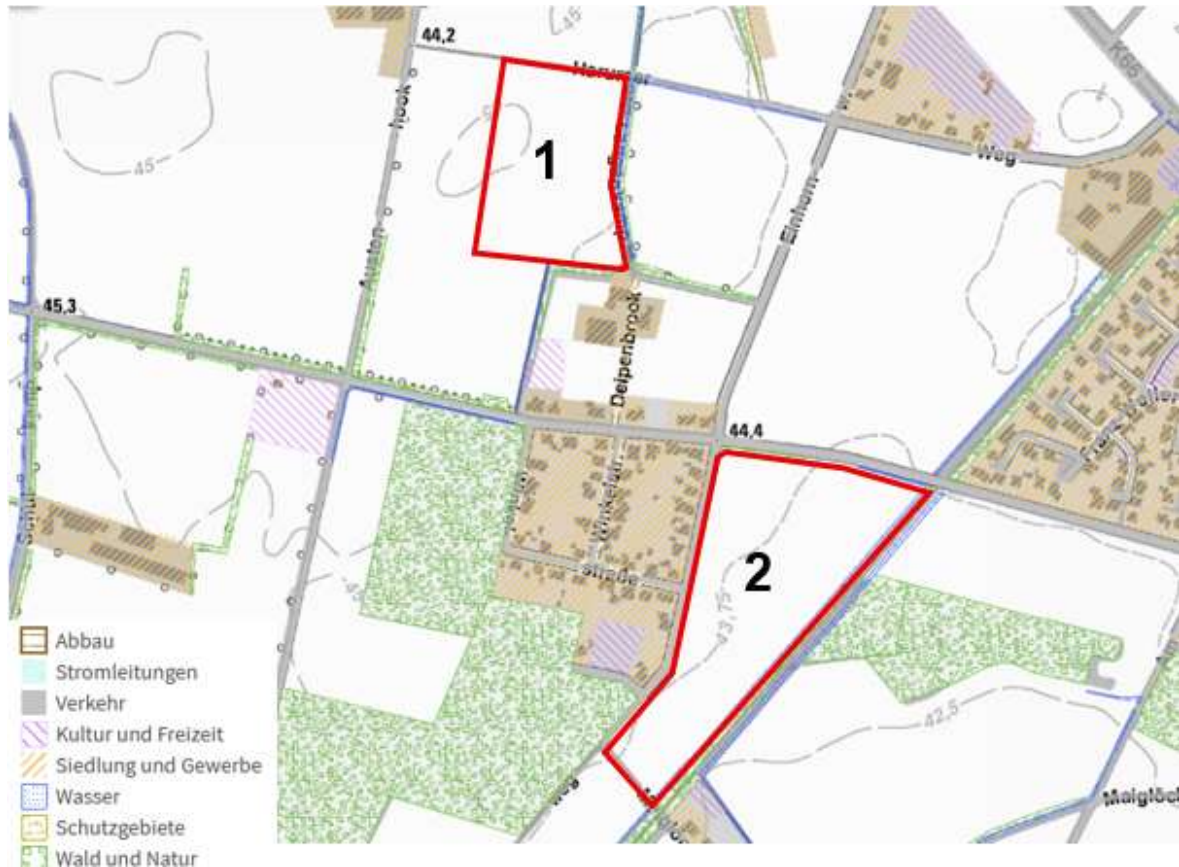


Abb. 1: Solarkataster NRW - Negativflächen (ohne Maßstab)

https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster

Bei den beiden Flächen handelt es sich um das Flurstück 28 der Flur 16 (Fläche 1, Abb. 1) und die Flurstücke 64, 66 und 68 der Flur 22 (Fläche 2, Abb. 1), die westlich des Stadtteils Hauenhorst liegen.

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz geändert. Die aktuellste Fassung liegt derzeit vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) vor.

Da der Umfang der Untersuchung aller in Nordrhein-Westfalen vorkommenden streng geschützten und besonders geschützten Arten für das geplante Bauvorhaben unverhältnismäßig erscheint, orientiert sich der Umfang an den Arten, die im Messtischblatt TK25 Nr. 3710/4 Rheine aufgeführt sind.

Im Vorfeld werden die Arten herausgefiltert, die aufgrund der vorhandenen Lebensräume im Plangebiet relevant sind.

Im Oktober 2024 wurde durch das Büro Ruhnke und Schoppe eine Kartierung der Avifauna durchgeführt. Die Ergebnisse sind durch die *WL V-S land.solar* zur Verfügung gestellt und werden im Weiteren in diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwendet.

Die Abfrage bei ornitho.de über den Zeitraum 2020 - 2023 ergab in den vom erweiterten Untersuchungsgebiet angeschnittenen Halbminutenfeldern (je 1 km²) insgesamt 49 Vogelbeobachtungen, von denen bezogen auf das kleine Artenset eine Kiebitz-Meldung (2021) südlich innerhalb des erweiterten Untersuchungsgebiets vorliegt.

Die weitere Abfrage von konkreten Fundorten von planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum mittels der oben genannten Fachinformationssysteme ergab keine Artnachweise.

Zudem wurden zusätzlich Informationen bei der Biologischen Station Steinfurt und bei der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt über Frau Bertling (2023/2024) und Kollegen (2023) via Mail und telefonischem Austausch eingeholt.

Aufgrund der gegebenen Strukturen könnten potenziell die Feldvogelarten Brachvogel, Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und die Wachtel im Eingriffsbereich als Brutvögel vorkommen. Es wurde im Gebiet aber derzeit keine dieser Feldvogelarten ermittelt. Im Frühjahr 2026 wurden diese Arten wegen ihren hohen Schutzstatus noch einmal überprüft.

2 Rechtliche Vorgaben

2.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG

In § 44, Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für besonders und streng geschützte Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen
2. oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
4. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
5. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (2007) wurden die oben genannten sehr weitreichenden Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Durch diesen Zusatz sollen akzeptable und im Vollzug praktikable Vorgaben für die Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 gemacht werden. Dies kann in Form von Vermeidungsmaßnahmen zur Wahrung der Funktion der Lebensstätte gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG geschehen.

(5) Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten

oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, mit der natürlich vorkommende Arten unter besonderen Schutz gestellt werden können, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist bisher nicht erlassen worden.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind somit die Beeinträchtigungen der folgenden Arten zu prüfen (im Folgenden „artenschutzrechtlich relevante Arten“):

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten“.

Aufgrund der Ausführungen in § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für Eingriffe, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden (§ 17 BNatSchG), folgende Freistellungen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- Nur „national geschützte“ Arten sind von allen Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.
- Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten sind freigestellt
 - von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei unvermeidbaren Tötungen infolge von Entnahme/Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte,
 - von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, ggf. unter Zuhilfenahme von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Vermeidungsgebot

Diese Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kann nur Anwendung finden, wenn dem Vermeidungsgebot bei Eingriffen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) genüge getan wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]). Nach dem Wortlaut des Paragraphen ist zu begründen, soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können.

In der Eingriffsregelung sind grundsätzlich alle Tier- und Pflanzenarten, auch die nur national besonders geschützten, als Teil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen und den Verursacherpflichten gemäß § 15 BNatSchG (Vermeidung, Ausgleich, Ersatz u.a.) muss nachgekommen werden.

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG] in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn (was nie auszuschließen ist) einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können, sondern erst dann, wenn sich das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Gemeint ist eine „deutliche“, „bezeichnende“ bzw. „bedeutsame“ Steigerung des Tötungsrisikos (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.04.2011 - 12 ME 274/10). Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Bewertung einzubeziehen (BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, Az.: 4 C 12.07, Rdnr. 42).

Störungsverbot

Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen in bestimmten Entwicklungsphasen laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erheblich gestört werden.

Diese Regelung kann für das Baugebiet von Relevanz sein, wobei zu beachten ist:

„Auch wenn Störungen (z. B. Lärm, Lichtquelle) nicht unbedingt die körperliche Unversehrtheit von einzelnen Tieren direkt beeinträchtigen, so können sie sich doch indirekt nachteilig auf die Art auswirken (z. B. weil die Tiere sehr viel Energie aufwenden müssen, um zu fliehen. Wenn Fledermäuse z. B. im Winterschlaf gestört werden, heizen sie ihre Körpertemperatur hoch und fliegen davon, so dass sie aufgrund des hohen Energieverlustes weniger Chancen haben, den Winter zu überleben). Somit sind die Intensität, Dauer und Frequenz der Störungswiederholung entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art. Verschiedene Arten sind unterschiedlich empfindlich oder reagieren unterschiedlich auf dieselbe Art von Störung“ (GDU (2007) RN. 37). „Um eine Störung zu bewerten, sind ihre Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art auf Populationsebene in einem Mitgliedstaat zu berücksichtigen“ (a.a.O. RN. 39) (siehe auch Kapitel III.2.3.a der FFH-Richtlinie zum „Bewertungsmaßstab“).

Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Population ist ein Kollektiv von Individuen einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale aufweisen und folglich im Austausch zueinanderstehen. Diese Austauschbeziehungen geben die Ausdehnung der lokalen Bezugsebene vor. Es sei erwähnt, dass der Begriff der 'lokalen Population' artenschutzrechtlich weder durch das Bundesnaturschutzgesetz noch die Rechtsprechung konkretisiert ist. Das Landesamt für Umwelt, Natur und Klima (LANUK) hat für die potentiell betroffenen Arten das Vorkommen im Stadt- oder im Kreisgebiet zur Abgrenzung der lokalen Population festgelegt.

Zerstörungsverbot

Das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich allein auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren einer besonders geschützten Art.

„Angesichts der Ziele der Richtlinie kann jedoch der Grund, weshalb die Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützt werden müssen, darin liegen, dass sie für den Lebenszyklus der Tiere von entscheidender Bedeutung sind und sehr wichtige, zur Sicherung des Überlebens einer Art erforderliche Bestandteile ihres Gesamthabitats darstellen. Ihr Schutz ist direkt mit dem Erhaltungszustand einer Art verknüpft. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) (Anm.: der FFH-Richtlinie) sollte deshalb so verstanden werden, dass er darauf abzielt, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern“ (a.a.O. RN. 53).

Sollte es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen können, liegt zudem ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Erhaltungszustand der lokalen Population

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein:

- bei Anhang-IV- oder europäischen Vogelarten und
- bei vermeidbaren Tötungen bzw. Kollisionen, d.h. wenn die Möglichkeiten zur Vermeidung nicht ausgeschöpft werden und das Tötungsrisiko nicht auf das Niveau des bestehenden allgemeinen Lebensrisikos (Ausschluss einer signifikanten Erhöhung) gesenkt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]),
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt [Bei Einhaltung der empfohlenen Abstandsradien der LAG-VSW (2015), wird in der Verwaltungsgerichtsbarkeit inzwischen zu Grunde gelegt, dass ein Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Regelfall vermieden wird] oder

- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

Zu unscharfen Begriffen wie „Signifikanz“, „erhebliche Störung“ oder „Erhaltungszustand“ hat das BVerwG (Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 64) folgendes ausgeführt: *Die artenschutzrechtliche Prüfung hat - bei der Erfassung wie bei der Bewertung möglicher Betroffenheiten - nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Dabei erfordern die insoweit maßgeblichen rechtlichen Fragestellungen, z.B. ob eine „erhebliche Störung“ einer Art vorliegt und ob ihre Population in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilt, ökologische Bewertungen und Einschätzungen, für die nähere normkonkretisierende Maßstäbe fehlen. Anders als in anderen Bereichen des Umweltrechts, wie etwa dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit inzwischen 36 Durchführungsverordnungen und weiteren Verwaltungsvorschriften (TA Luft, TA Lärm), in denen solche Maßstabsetzung in hohem Maße erfolgt ist, hat der Normgeber im Bereich des Artenschutzes bislang weder selbst noch durch Einschaltung und Beauftragung fachkundiger Gremien insoweit auch nur annähernd hinreichende Vorgaben für den Rechtsanwender aufgestellt. Dieser ist daher auf - außerrechtliche - Erkenntnisse der ökologischen Wissenschaft und Praxis angewiesen. Deren Erkenntnisstand ist aber in weiten Bereichen der Ökologie ebenfalls noch nicht so weit entwickelt, dass sie dem Rechtsanwender verlässliche Antworten liefern können. Insoweit steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu.*

Das Bundesverwaltungsgericht hat aber in einem Urteil (BVerWG 9A 31.10 und 4C 11.07) befunden, dass die Grundlagen, die der Einschätzung der Behörde zu Grunde liegen und die abschließende rechtliche Wertung, ob das angenommene Risiko die Signifikanzschwelle überschreitet, nicht Teil der Einschätzungsprärogative der Behörde sind und somit nur der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können zur Vermeidung von Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten [FoRu], Pflanzenwuchsorte) auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und durchgeführt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (syn. CEF-Maßnahmen) müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig oder zumindest so weitgehend wirksam sein, dass keine Engpasssituationen für den Fortbestand der vom Eingriff betroffenen Individuen-Gemeinschaft entstehen können. Sie müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stehen und insofern unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen und mit ihm räumlich-funktional verbunden sein (RUNGE et al. 2009).

2.2 Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG werden durch den § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme ist erforderlich, wenn:

- Tiere verletzt oder getötet werden (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge der unvermeidbaren Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unter Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Absenkung des Tötungsrisikos auf das Niveau des allgemeinen Lebensrisikos),
- Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden und deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist bzw. die Durchgängigkeit der ökologischen Funktion nicht gewährleistet ist,

- Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein (KIEL 2007):

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die gegenüber dem öffentlichen Interesse am Artenschutz überwiegen,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht bzw. im Falle eines bereits aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands nicht (grundsätzlich) verhindert.

Das öffentliche Interesse bezeichnet das Wohl der Allgemeinheit oder die Belange der Gesellschaft, die über die Einzelinteressen von Individuen oder Gruppen hinausgehen. Im Mittelpunkt steht das Ziel, Allgemeinwohl, Sicherheit, Ordnung oder andere gesellschaftlich anerkannte Schutzzwecke zu erhalten oder zu fördern. Der Begriff spielt in zahlreichen Lebensbereichen eine zentrale Rolle, insbesondere im Recht, in der Verwaltung, in der Politik, in der Wirtschaft sowie im gesellschaftlichen Diskurs.

Freiflächen-PV-Anlagen sind im öffentlichen Interesse, da sie im überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien und der öffentlichen Sicherheit liegen. Das bedeutet, dass sie bei Abwägungsentscheidungen Vorrang haben, auch wenn es Konflikte mit anderen Interessen wie Landwirtschaft oder Landschaftsbild gibt. Das Gesetz stellt die Energieversorgungssicherheit und den Klimaschutz in den Vordergrund, was den Bau von Solaranlagen, einschließlich Freiflächenanlagen, erleichtert

Das Fehlen einer zumutbaren Alternative ergibt sich aus der Fortschreibung des *Masterplans 100% Klimaschutz der Stadt Rheine*, der die erneuerbare Stromerzeugung als zentrale Rolle einstuft. Die Szenarien gehen jeweils von einem Ausbau der Photovoltaik und der Windkraft aus.

Bezüglich des Erhaltungszustandes der Populationen besteht bei den FFH-Anhang IV-Arten im Sinne des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL die zusätzliche Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilen. Demgegenüber kommt bei den europäischen Vogelarten gemäß Art. 13 VS-RL nur ein Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes zum Tragen (KIEL 2007).

Der Erhaltungszustand von Populationen wird durch die Abgrenzung des Lebensraumes für die potenziell betroffenen Arten durch die vom Landesamt für Umwelt, Natur und Klima (LANUK) festgelegte Abgrenzung im Stadt oder im Kreisgebiet gewährleistet.

2.3 Umweltschadensgesetz (USchadG)

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von EU-weit geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten (§ 2 USchadG, § 19 BNatSchG), die umweltrechtlichen Vorgaben und Umwelthaftungsfolgen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten als Umweltschäden zu vermeiden (§§ 4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungs- und kostenpflichtig (§§ 7-9 USchadG).

Um von der Haftung gemäß § 19 BNatSchG freigestellt zu werden, muss im Genehmigungsverfahren dargelegt werden, ob alle möglichen Schäden an Arten und Lebensräumen im Sinne des § 2 USchadG erfasst und Sanierungsmaßnahmen geplant wurden.

§ 19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von

Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung einer Bauleitplanung nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG

aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Für die Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL werden die Auswirkungen des Vorhabens für LRT im Betrachtungsbereich des Vorhabens im Rahmen des AFB geprüft.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag behandelt die Arten des FFH-Anhangs IV und die europäischen Vogelarten inkl. der Arten des Anhangs I der VS-RL und der in Art. 4 Abs. 2 VS-RL genannte Arten (Zugvögel) sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch im Sinne des USchadG ausreichend.

Soweit geboten, wird für Arten des Anhangs II der FFH-RL eine Prüfung auf mögliche nachteilige Auswirkungen durchgeführt.

3 Untersuchungsgebiet

Bei dem für die Installation einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) zur Verfügung stehenden Areal handelt es sich bei beiden Flächen um intensiv genutzte Ackerflächen (vgl. Abb. 1, Seite 4).

Fläche 1

Der gesamte Bereich der **Fläche 1** wird als Intensivacker genutzt. Das Kataster weist davon 25.181 m² als Acker und 134 m² als Gehölz aus. Gehölze sind auf der Fläche aber nicht vorhanden.

Südlich der Fläche grenzt eine Hofstelle und ein Graben an (vgl. Foto 1 und 2). Südlich des Grabens ist eine Gehölzfläche vorhanden, in der neben größeren und kleineren Bäumen auch vereinzelt Sträucher stehen. Dahinter befinden sich Gebäude und versiegelte Flächen der Hofstelle. Der Graben dient als Entwässerungsgraben, führt nur temporär Wasser und wird im Kataster als eigenes Flurstück dargestellt. In den Wasserdaten (ELWAS) wird das Gewässer als „Sonstiges Fließgewässer ohne Gewässerkennzahl“ geführt. Wie auf dem Foto 1 zu sehen ist, sind auf der Ackerfläche, auf der die Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) entstehen soll, keine Gehölze vorhanden. Vielmehr soll bei Ausführung der Planung ein 5 m breiter Gehölzstreifen aus standortgerechten Gehölzen (Bäume und Sträucher) entlang des Grabens entstehen.



Foto 1: Blick von Osten entlang der Flurstücksgrenze zur Hofstelle im Süden der Ackerfläche (© ILB Planungsbüro)

Auf der rechten Seite ist die Ackerfläche vorhanden. Die temporär wasserführende Graben bildet die Flurstücksgrenze. Auf der Ackerfläche soll am Graben ein 5 m breiter Gehölzstreifen angelegt werden.



Foto 2: Blick von nordöstlicher Richtung auf die Hofstelle im Süden (© ILB Planungsbüro)

Von hier aus ist die Gehölzfläche zu sehen, in der sich neben Erlen, Eichen und Eschen noch kleinere Bäume (Birke, Erle, Eiche) und Sträucher befinden.

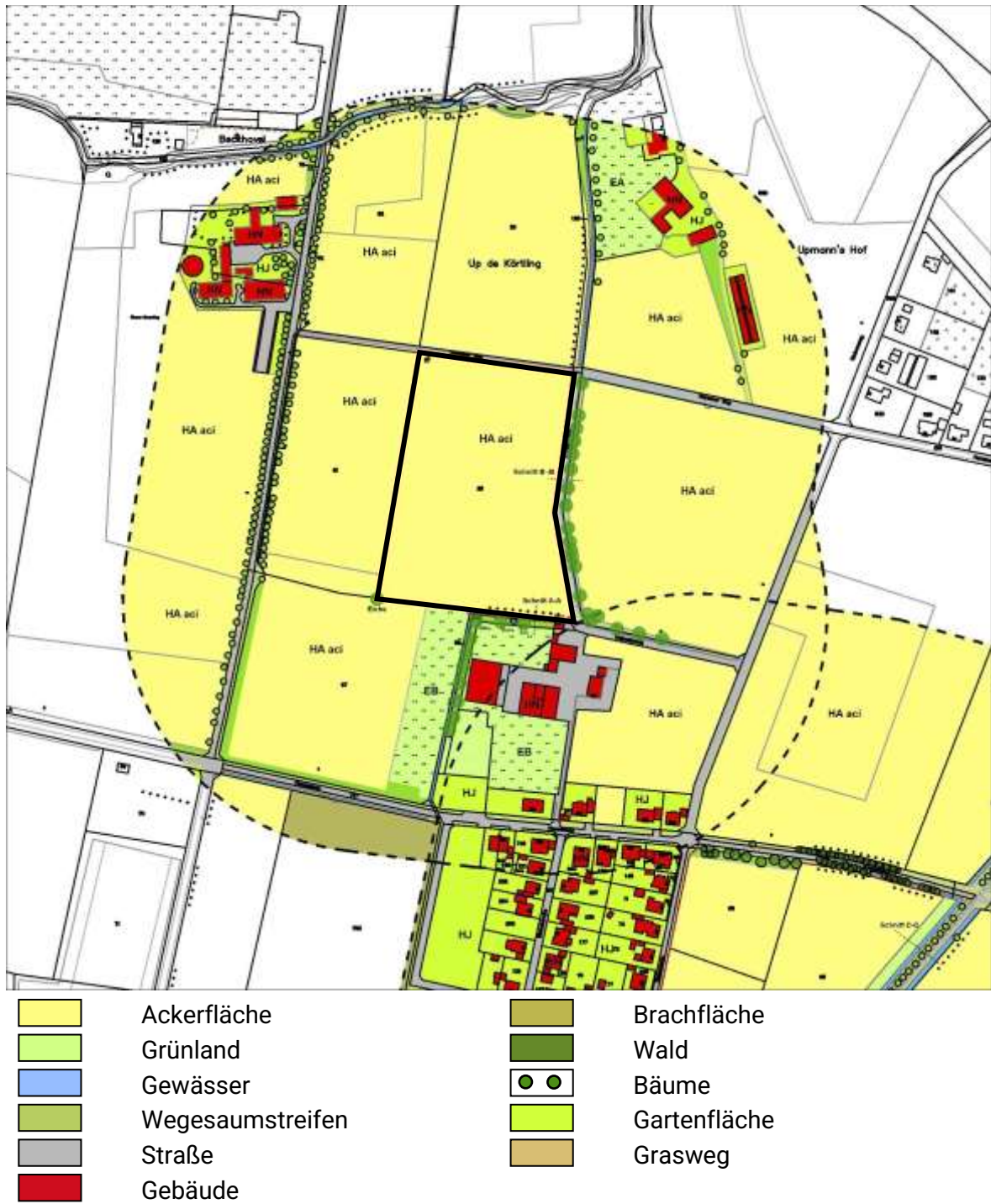


Abb. 2: Bestand Fläche 1 (Maßstab 1 : 5.000)
Kartengrundlage: Opendata.NRW



Foto 3: Blick von Norden entlang der östlichen Abgrenzung (© ILB Planungsbüro)

Im Osten bildet ein Grasweg (hier: rechts des Grabens) die Grenze. Der Graben, der nur temporär Wasser führt, wird an seiner Ostseite von 15 großen Eichen begleitet. Da die Bäume jedoch an der planungsabgewandten Seite (graben dazwischen) stehen, werden sie nicht beeinträchtigt. Ackerfläche wird im Norden durch einen Feldweg abgegrenzt. Hier sollen eine Hecke gepflanzt werden.



Foto 4: Blick von Westen auf die östlich liegenden Bäume am Graben und Feldweg (© ILB Planungsbüro)

Hier sieht man die Eichen, die in unterschiedlichen Abständen direkt auf der Böschungsoberkante stehen (vgl. Foto 3)



Foto 5: Blick von Osten entlang der nördlichen Abgrenzung (© ILB Planungsbüro)

Im Norden bildet ein unversiegelter Wirtschaftsweg die Grenze (Ackerfläche für PV-Anlage links auf dem Bild).



Foto 6: Blick von Norden entlang der westlichen Abgrenzung (© ILB Planungsbüro)

Auf der linken Seite befindet sich die Ackerfläche für die PV-Anlage, auf der rechten Seite die angrenzende Ackerfläche.

An der Ostseite bildet ein ca. 5 m breiter Grasweg (Langenkamp) die Grenze. Nach Osten schließt ein temporär wasserführender Graben an (vgl. Foto 3), an dessen östlichen Hangkante eine Baumreihe aus großen Eichen steht (vgl. Foto 4).

Im Norden bilden ein unversiegelter Wirtschaftsweg und im Westen eine Ackerfläche die die Grenzen (vgl. Foto 5 und 6).

Fläche 2

Die **Fläche 2** wird insgesamt von einer Ackerfläche von 44.768 m² und 549 m² Gehölzfläche eingenommen (vgl. Abb. 1, Seite 4). Im Norden bildet die Straße „Hessenweg“ mit ihren breiten Wegeseitenstreifen die Grenze.

Die Gehölzfläche, die innerhalb des Flurstückes liegt, befindet sich im nordwestlichen Teil der Ackerfläche (vgl. Abb. 3, Seite 16 und Foto 7 und 8) und grenzt an das Flurstück des „Hessenweges“ an. Der Baumbestand wird fast ausschließlich von der Eiche (*Quercus robur*) gebildet. In der Strauchschicht, die sehr gering ausgeprägt ist, sind neben dem Jungwuchs der Eiche Liguster, Hasel und Brombeere anzutreffen. Die Gehölze stehen sowohl auf dem Flurstück der Straße und auf

dem Flurstück, auf dem die PV-Anlagen entstehen sollen. Die Fläche wird durch die Anlagen nicht berührt und wird im Bebauungsplan als Fläche zu „*Erhalt der Gehölze*“ festgesetzt.



Foto 7: Blick von der nordwestliche Ecke auf die Gehölzfläche (© ILB Planungsbüro)

An der Gehölzfläche sieht man die unterschiedliche Wuchsstärke der Bäume. Nester konnten in Bäumen und den Sträuchern nicht festgestellt werden.



Foto 8: Gehölzfläche aus Richtung Osten (© ILB Planungsbüro)

Hier ist zu sehen, dass die Gehölzfläche ca. 5 m in die Ackerfläche hineinragt. Einige Eichen, wie die am Ende der Gehölzfläche, haben schon einen beachtlichen Stammumfang vorzuweisen.

Im weiteren Verlauf der nördlichen Grenze befindet sich ein Graben, an dessen Straßenseite an und auf der Böschungskante Bäume [überwiegend Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*)] stehen (vgl. Fotos 9 und 10). Der Graben dient als Entwässerungsgraben, führt nur temporär Wasser und wird im Kataster dem Straßengrundstück zugeschlagen. In den Wasserdaten (ELWAS) wird das Gewässer nicht aufgeführt.

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite stehen auf dem Wegerandstreifen Bäume unterschiedlicher Arten. Da die Bäume außerhalb der Geltungsbereiche liegen und zu den Anlagen auf der Ackerfläche einen ausreichend weiten Abstand haben, ist keine Beeinträchtigung zu befürchten. Zudem wird auf der Ackerfläche am Graben ein 5 m breiter Gehölzstreifen mit standortgerechten Gehölzen festgesetzt.

Im Osten wird der Geltungsbereich durch eine alten Bahndamm abgegrenzt, der heute als Fahrradstraße ausgebaut ist (vgl. Foto 13). Auf der Seite des Geltungsbereiches ist ein tiefer Graben vorhanden (vgl. Foto 11 und 12). Der Graben dient als Entwässerungsgraben, führt nur temporär Wasser und wird im Kataster dem Flurstück der Fahrradstraße zugeschlagen. In den Wasserdaten (ELWAS) wird das Gewässer nicht aufgeführt.



Foto 9: Gehölze am Graben am Hessenweg (© ILB Planungsbüro)

Im Norden stehen an der Straße auf beiden Seiten eine Vielzahl von Bäumen, die aber für die Planung keine Relevanz haben.



Foto 10: Graben als Abgrenzung am Hessenweg (© ILB Planungsbüro)

Der Graben bildet einen Teil der Abgrenzung zu Vorhabenfläche im Norden.



Foto 11: Gehölze am Graben am Hessenweg aus Richtung Norden (© ILB Planungsbüro)

Im Osten bildet ein Graben die Grenze. Zwischen der Oberkante des Grabens und der Ackerfläche ist ein 10 m breiter Grasstreifen vorhanden. An der östlichen Seite des Grabens stehen an der Böschung Bäume und Sträucher, die aber für die Planung keine Relevanz haben.



Foto 12: Graben als Abgrenzung am Hessenweg aus Richtung Süden (© ILB Planungsbüro)

Im südlichen Bereich stehen sehr viel mehr Gehölze.

Zwischen dem Graben, dessen Oberkante die Grenze bildet, ist ein ca. 10 m breiter artenarmer Grasstreifen vorhanden (vgl. Foto 11 und 12.). Im Bebauungsplan ist ein 5 m breiter Streifen von der Oberkante festgesetzt, der nicht bebaut werden darf.



Foto 13: Gehölze an der Fahrradstraße (© ILB Planungsbüro)

Auf der linken Seite sieht man den Graben, der als Grenze zu der Ackerfläche verläuft, auf dem die PV-Anlage entstehen soll.



Foto 14: Gehölze an der Fahrradstraße (© ILB Planungsbüro)

Teilweise stehen alte Bäume an der Böschung der Fahrradstraße. Im Hintergrund sieht man die Ackerfläche, auf der die PV-Anlage entstehen soll.

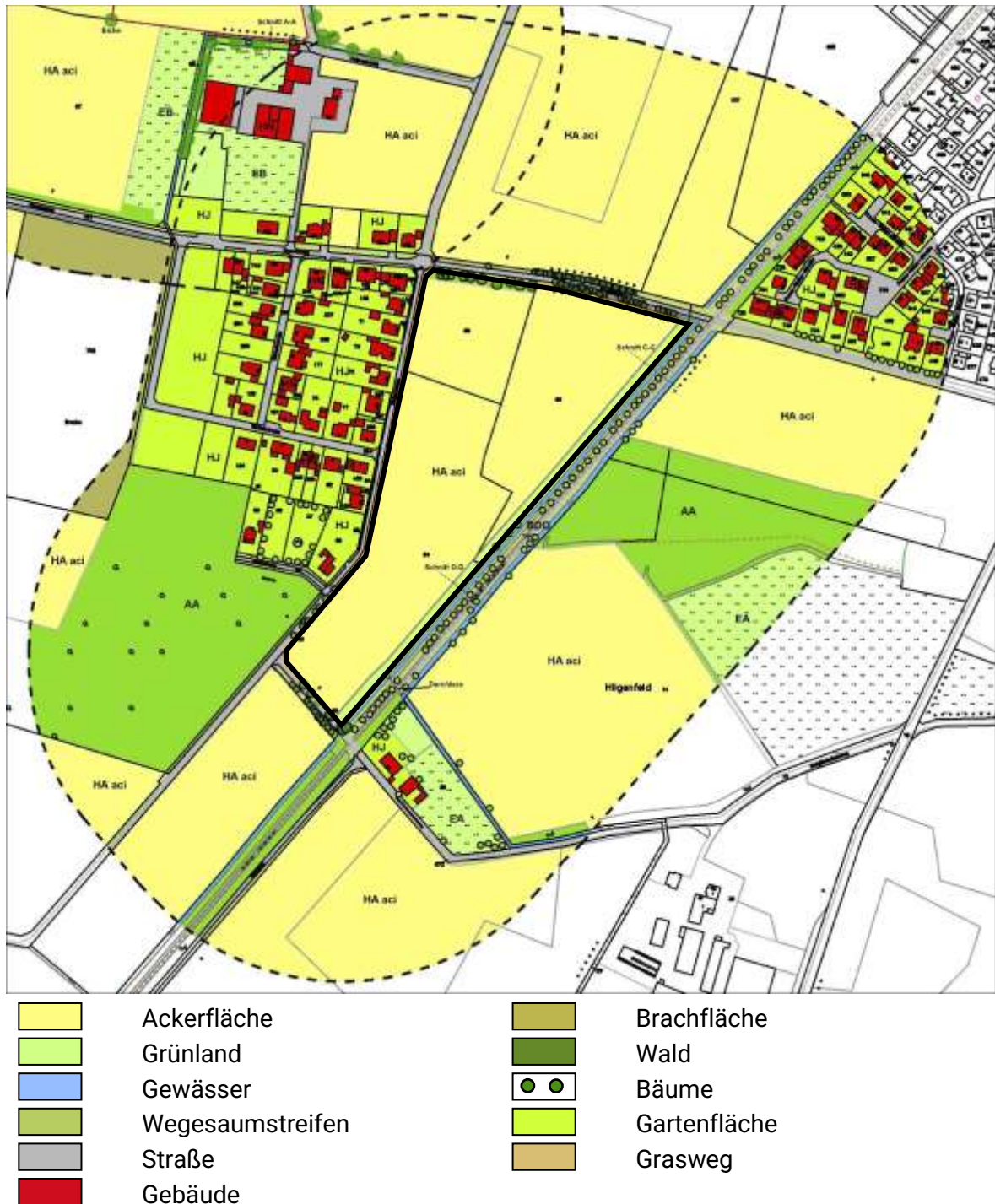


Abb. 3: Bestand Fläche 2 (Maßstab 1 : 5.000)

Kartengrundlage: Opendata.NRW

Auf dem ehemaligen Bahndamm sind Bäume und Sträucher in unterschiedliche Größen und Altersklassen vorhanden. Da die Bäume außerhalb des Geltungsbereiches liegen und zu den Anlagen auf der Ackerfläche einen ausreichend weiten Abstand haben, ist keine Beeinträchtigung zu befürchten. Zudem wird auf der Ackerfläche am Graben ein 5 m breiter Streifen festgesetzt, der nicht bebaut werden darf und ebenso wie die übrige Fläche der PV-Anlage als extensives Grünland festgesetzt wird.

Bei den Bäumen handelt es sich um Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Birke (*Betulus pendula*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*).

Bei den Sträuchern handelt es sich um Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzdorn (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Brombeere (*Rubus fruticosus spec.*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Waldrebe (*Clematis vitalba*), Holunder (*Sambucus nigra*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Jungwuchs von fast allen Baumarten.

Im Süden bildet der Wirtschaftsweg „Maiglöckchenweg“ die Abgrenzung zur Ackerfläche, auf der die PV-Anlage entstehen soll (vgl. Abb. 3, Seite 16 und Foto 15 und 16). Die Bäume stehen auf dem Flurstück des „Maiglöckchenweges“. Auf der dem Acker zugewandten Seite, auf der die PV-Anlage entstehen soll handelt es sich ausschließlich um Stieleichen mit Stammdurchmessern von 30-58 cm.

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite stehen auf dem Wegerandstreifen Bäume unterschiedlicher Arten. Da die Bäume außerhalb des Geltungsbereiches liegen und zu den Anlagen auf der Ackerfläche einen ausreichend weiten Abstand haben, ist keine Beeinträchtigung zu befürchten. Zudem wird auf der Ackerfläche am Graben ein 5 m breiter Gehölzstreifen mit standortgerechten Gehölzen festgesetzt.



Foto 15: Maiglöckchenweg aus Richtung Osten
(© ILB Planungsbüro)

Auf der rechten Seite sieht man noch die Ackerfläche, auf der die PV-Anlage entstehen soll. Die Bäume stehen auf dem Flurstück des Maiglöckchenweges.



Foto 16: Maiglöckchenweg aus Richtung Westen
(© ILB Planungsbüro)

Auf der linken Seite sieht man die Ackerfläche, auf der die PV-Anlage entstehen soll. Die Bäume stehen auf dem Flurstück des Maiglöckchenweges.

Im Westen bildet die Erschließungsstraße „Einhornweg“ die Grenze. Zur Ackerfläche ist ein ca. 2-3 m breiter Grünstreifen als Straßenbegleitgrün vorhanden (vgl. Abb. 17 und 18).



Foto 17: Maiglöckchenweg aus Richtung Osten
(© ILB Planungsbüro)

Auf der rechten Seite sieht man noch die Ackerfläche, auf der die PV-Anlage entstehen soll. Die Bäume stehen auf dem Flurstück des Maiglöckchenweges.



Foto 18: Maiglöckchenweg aus Richtung Westen
(© ILB Planungsbüro)

Auf der linken Seite sieht man die Ackerfläche, auf der die PV-Anlage entstehen soll. Die Bäume stehen auf dem Flurstück des Maiglöckchenweges.



Abb. 4: Umgebung des Geltungsbereiches Teilbereich A
(Quelle: Umweltdaten vor Ort)



Abb. 5: Umgebung des Geltungsbereiches Teilbereich B
(Quelle: Umweltdaten vor Ort)

Auf der der Ackerfläche abgewandten Seite befindet sich im südlichen Bereich eine kleine Waldfläche und im übrigen eine Wohnsiedlung.

Im südliche Bereich sind 8 Bäume auf dem Grünstreifen angepflanzt worden. Die Bäume stehen auf dem Flurstück des „Einhornweges“. Auf der dem Acker zugewandten Seite, auf der die PV-Anlage entstehen soll, handelt es sich ausschließlich um Stieleichen mit Stammdurchmessern von 17-40 cm (vgl. Foto 17).

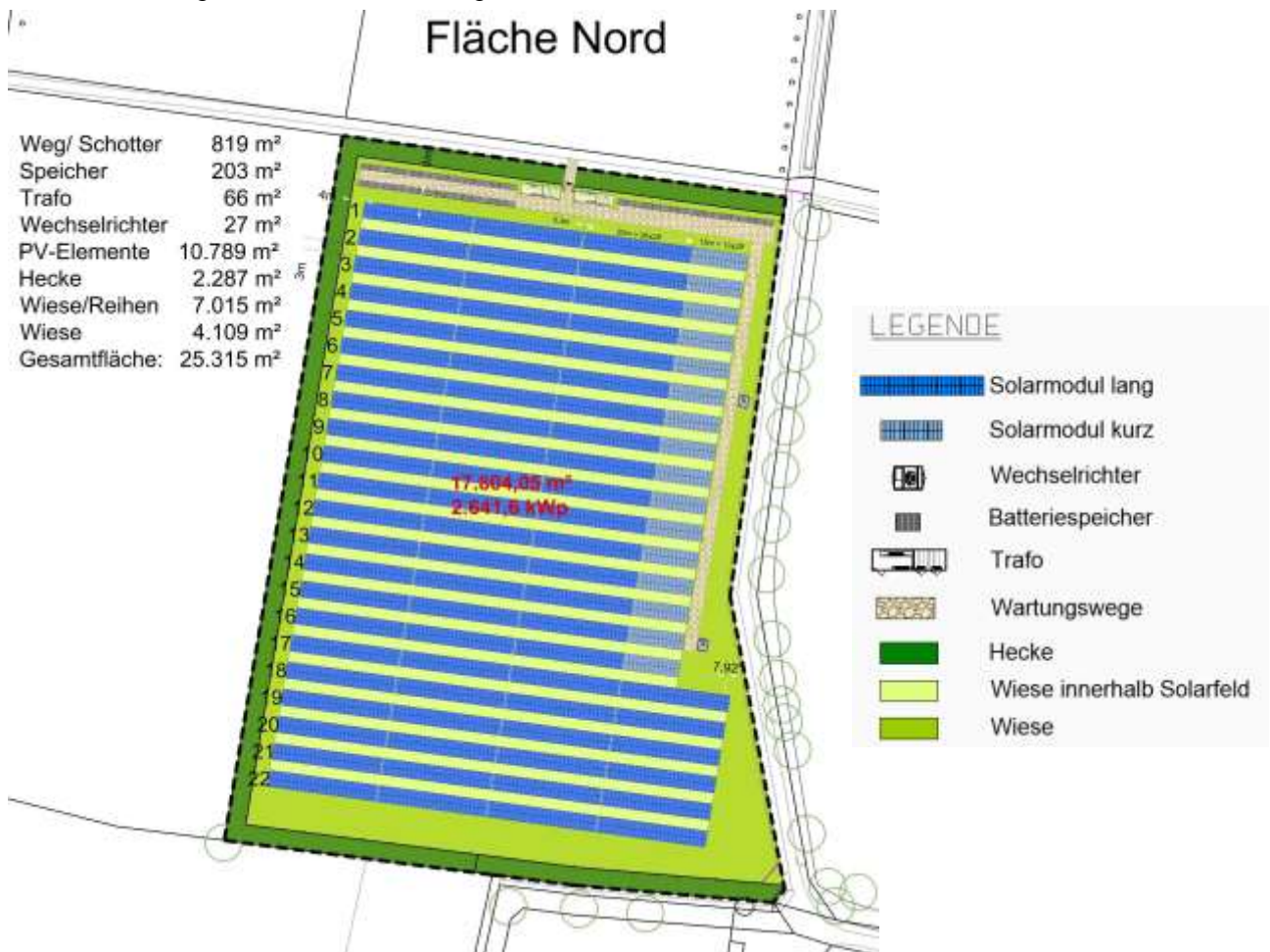
Da die Bäume außerhalb des Geltungsbereiches liegen und zu den Anlagen auf der Ackerfläche einen ausreichend weiten Abstand haben, ist keine Beeinträchtigung zu befürchten. Zudem wird auf der Ackerfläche ein 5 m breiter Gehölzstreifen mit standortgerechten Gehölzen festgesetzt.

Der gesamte Landschaftsbereich beider Flächen ist sehr eben und weist innerhalb der Abgrenzung nur einen geringen Höhenunterschied von max. 1,4 m auf.

4 Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Ziel der Planung ist es, bezogen auf die eingesetzten Flächen, in angemessenen Umfang Solar-energie zu gewinnen. Es ist eine Freiflächen-PV-Anlagen wie in Süd-Ausrichtung geplant. Bei der Fläche 1 ergeben sich dadurch 22 Reihen mit insgesamt 2.641,6 kWp und bei der Fläche 2 44 Reihen mit insgesamt 4.886,96 kWp. Je Fläche sind zwei Wechselrichter geplant. Bei der Fläche 1 sind ganz im Norden 2 Transformatorstationen und dreimal 18 Batteriespeichermodule geplant.

Die Wirkungen der Anlagen sowie die Auswirkungen auf den Landschaftsraum und nahe gelegene Siedlungsflächen sollen durch geeignete Maßnahmen begrenzt, gemindert und vermieden werden. Diese Maßnahmen bestehen im Wesentlichen aus einer sachgerechten Eingrünung der Flächen hin zu den Siedlungsrändern und den angrenzenden Landschaftsräumen.



Fläche 1 (ohne Maßstab)



Fläche 2 (ohne Maßstab)

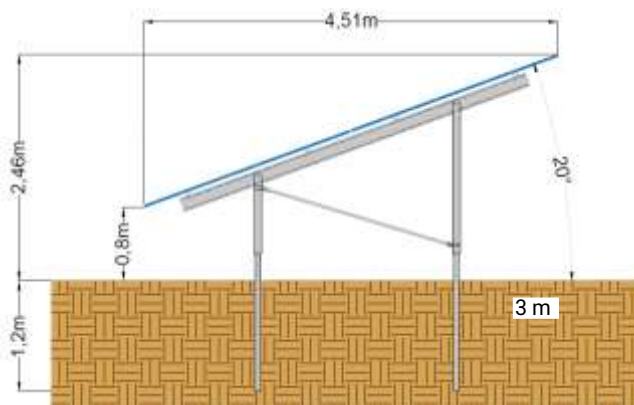


Abb. 6: Städtebauliches Konzept

Quelle: Visioneere (2026) und Vorhaben- und Erschließungsplan

Eine Eingrünung der Flächen mit hochwüchsigen Vegetationsformen ist hierbei nicht gewünscht und würde bei den Standorten der PV-Module die Wirtschaftlichkeit der Nutzung stark einschränken. Aus diesem Grund werden heimische Gehölze mit geringerem Höhenwachstum Verwendung finden.

Die geplanten Hecken sollen hierbei in längeren aber regelmäßigen Abständen abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden dürfen.

Die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft soll auf Flächen innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden.

Der Eingriff in den Boden ist wegen des geringen Versiegelungsgrad gering und kann durch dauerhafte Begrünung der Flächen ausgeglichen werden. Artenschutzrechtliche Belange sind aufgrund der vorangegangenen Nutzung und ausweislich der Kartierungen nur schwach ausgeprägt.

Aufgrund der gegebenen Strukturen könnten potenziell die Feldvogelarten Brachvogel, Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und die Wachtel im Eingriffsbereich als Brutvögel vorkommen. Es wurde im Gebiet aber derzeit keine dieser Feldvogelarten ermittelt. Im Frühjahr 2026 werden diese Arten wegen ihren hohen Schutzstatus noch einmal überprüft. Mit der Artenschutzprüfung Stufe II konnte derzeit nachgewiesen werden, dass durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie *Bauzeit außerhalb der Brutzeit*, keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 BNatSchG im Geltungsbereich erheblich beeinträchtigt werden.

5 Wirkfaktoren

Durch die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche ist für das Schutzgut Tiere im direkten Eingriffsbereich nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da die betroffenen Biotope (Acker) vorbelastet sind.

Gleichwohl kommt es zu folgenden Eingriffen (eingriffsrelevante Wirkfaktoren), unterschieden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren, in den Naturhaushalt:

Baubedingte Eingriffe

Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind. Bei der Installation der PV-FFA kommt es zu temporären Bautätigkeiten (Anfahrt, Aufstellung der Module etc.) im Plangebiet, wodurch es zeitweise zu Lärm und Staubentwicklung führt. Aufgrund der angrenzenden Straßen müssen keine neuen Zuwege errichtet werden. Durch das Befahren der Fläche kann es zu Störungen von potenziellen Vorkommen verschiedener Artengruppen im Plangebiet kommen. Es ist daher wichtig, die Installation außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Hierzu gehören alle Störungen durch Lärm, Abgase, Erschütterungen oder visuelle Störreize während der Bauphase. Folgen können Meideverhalten bis hin zur Aufgabe von Fortpflanzungsstätten im Umfeld der Bauflächen sein.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist aufgrund der Biotope potenziell nur für Bodenbrüter möglich, da die Gehölze innerhalb des Plangebietes durch das Bauvorhaben nicht betroffen sind. Die meisten bodenbrütenden Arten legen aufgrund ihrer Lebensweise und der Dynamik ihres Lebensraumes jährlich neue Neststandorte an, daher ist § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Anlagebedingte und baubedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch Baukörper und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind.

Durch eine Umgestaltung der ackerbaulichen Flächen, wird das Plangebiet räumlich verändert, welches ein potentieller Offenlandlebensraum darstellt. Aufgrund von weiteren Ackerflächen in der unmittelbaren Umgebung, wird es zu keinem Verlust von Offenlandlebensraum führen und der Verlust an potentiellen Lebensraum kann als gering eingestuft werden. Da es sich um PV-FFA handelt, wird der Betrieb keine Lärmemissionen oder Beleuchtungen verursachen.

Die unmittelbare Umgebung ist durch Siedlungsbereiche, Straßen und andere Ackerflächen geprägt, weshalb die dort vorkommende Fauna bereits vorbelastet ist und es somit zu keinen erheblichen, negativen Folgen kommt. Anlagebedingt werden Offenlandlebensräume in Anspruch genommen. Wegen der fehlenden Nachweise und der nicht optimalen Habitatsituation der Offenlandarten, ist keine Betroffenheit zu erwarten. Eine relevante Einschränkung als Nahrungshabitat erfolgt nicht. Dadurch, dass unter und zwischen den Modulen extensive Grünlandnutzung erfolgt, wird sich das Nahrungsangebot mutmaßlich erhöhen.

In einer zersiedelten und intensiv genutzten Landschaft bieten Solarparks der Natur sogar Vorteile, beispielsweise gegenüber dem Anbau von Energiepflanzen wie Mais. Denn die Parkflächen werden weder gedüngt noch mit Pestiziden behandelt. Und mit einem durchdachten Maßnahmenpaket können Solarparks die Strukturvielfalt der Landschaft fördern, bodenbrütenden Vogelarten Schutz bieten und zum Lebensraum werden für gefährdete Reptilien, Insekten und Pflanzen (<https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneuerbare-energien->)

Es können somit Artenschutzkonflikte mit anhaltenden Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die potenziell mögliche Erwärmung der Module oder Kabel oder geringe Geräuschimmissionen des Trafos sind als unerhebliche Wirkungen zu betrachten. Blendwirkungen oder optische Störreize durch die in Betrieb befindlichen Module sind denkbar. Aufgrund der Ausgestaltung der Maßnahme sind durch den reinen Betrieb der Solaranlage sonst keine negativen Wirkungen zu erwarten.

6 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen / Minimierungsmaßnahmen

Um mögliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten zu vermeiden oder zu minimieren, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen unabhängig von der artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehen:

- Generell ist während der Bauphase der Einsatz von möglichst lärmarmen Maschinen und LKW vorzusehen. Die Geräuschemissionen der Photovoltaikanlagen werden durch die Wahl moderner Bauweise auf ein Mindestmaß beschränkt.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Die angrenzenden Gehölze, Gebüschstrukturen und sonstige Baum bzw. Strauchreihen entlang des Baufeldes, der Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) und Baustraßen sind während der Bauvorbereitung und -durchführung zu schützen.

Die geforderte Durchgängigkeit für kleinere Tierarten wird gewährleistet, indem folgende Festsetzung getroffen wird: *Zaunanlagen sind mit einem (offenen) Mindestabstand von 15 cm zur GOK zu errichten. Stacheldrahtzäune sind nicht zulässig.*

Einerseits wird das Plangebiet mit einer 5 m breiten Hecke eingegrenzt. Hier werden gebietsheimische (autochthone) Sträucher und Bäume gepflanzt, die gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geeignet zur Pflanzung in der freien Natur im Vorkommensgebiet *Norddeutsches Tiefland* geeignet sind. Die Pflanzliste ist im Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorgegeben.

Andererseits wird die gesamte Fläche als extensives Grünland eingesät. Dazu wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan folgendes festgesetzt: *Die nicht bebauten Flächen (mit Ausnahme der Pflanzgebotsflächen) sowie die Flächen unterhalb der Module sind mit einer Einsaat aus regionalen Gräsern und Wildkräutern (Anteil > 30 %) zu versehen. Diese sind durch eine 2 malige jährliche Mahd oder Beweidung regelmäßig zu unterhalten.*

Bei Agri-PV-Anlagen kann eine konventionelle landwirtschaftliche Nutzung weiterhin erfolgen. Für diesen Sonderfall muss im Baugenehmigungsverfahren die Eingriffsbilanzierung angepasst werden und eventuell zusätzliche Kompensation erfolgen.

7 Prüfverfahren

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung, bei der mögliche Auswirkungen eines Eingriffs auf EU-weit geschützte Tier- und Pflanzenarten überprüft werden.

Grundlegend ist eine aussagefähige Vorhabenbeschreibung. Aus dieser werden die vorhabenbedingten, artenschutzrelevanten Wirkfaktoren entwickelt. Des Weiteren werden die möglichen Vermeidungsmaßnahmen (nicht CEF-Maßnahmen, diese werden erst in Prüfstufe II behandelt) aufgezeigt, die geeignet sind, das Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. Sie werden bei den weiteren Prüfschritten berücksichtigt.

In NRW wird das erforderliche Prüfungsverfahren hinsichtlich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren durch die VV-Artenschutz (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -) vorgegeben. Bundesweite rechtliche Grundlagen dafür sind die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen (BVerwG v. 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau II“, Rdn. 225). Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise im AFB zu dokumentieren – für diese Arten wird in der o.g. Verwaltungsvorschrift eine vereinfachte, zusammenfassend tabellarische Prüfung vorgeschlagen.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind folgende Prüfschritte durchzuführen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen (z.B. Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, @LINFOS).

Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Zugriffsverbote:

1. Verletzen oder Töten von Individuen, sofern sich das Kollisionsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht,
2. Störung der lokalen Population,
3. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

8 Hinweise zu den angelegten Bewertungsmaßstäben

Bezugspunkt der Konfliktanalyse ist je nach zu prüfendem Verbotstatbestand die lokale Population bzw. Individuen-Gemeinschaft einer Art (Verbot erheblicher Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder auch das Individuum (Tötungsverbot für Tiere, Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Entnahmeverbot für Pflanzen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bzw. 4 BNatSchG). Die Bewertung erfolgt dabei artspezifisch und auf den Eingriff mit seinen Wirkfaktoren bezogen, weil die „Erheblichkeitsschwelle“ für jede Art von der besonderen Situation der konkret betroffenen Lebensstätten abhängig ist. Zudem werden bei der Bewertung räumliche und funktionale Ausprägungen der Lebensstätten in Bezug zur lokalen Teilpopulation sowie die Empfindlichkeit der Arten berücksichtigt.

Ebenfalls fließt in die Bewertung ein, dass die Fortpflanzungsstätten vieler Arten einer hohen räumlich-zeitlichen Dynamik unterliegen. So nutzen nur relativ wenige Vogelarten über viele Jahre die gleichen Nester, die meisten nutzen innerhalb geeigneter Strukturen von Jahr zu Jahr andere Standorte und bauen dort neue Nester. Nur dauerhaft genutzte Fortpflanzungsstätten unterliegen dem Verbot. Ebenso unterliegen beispielsweise die Laichgewässer und Landlebensräume bestimmter Amphibienarten einer hohen Dynamik. Insofern ist ein Ausweichen innerhalb dieser potenziellen Fortpflanzungshabitate möglich, wenn damit keine Verdrängungseffekte verbunden sind.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt zusätzlich zur bereits vorhandenen Kartierung des Büros Ruhnke und Schoppe weiteren Verlauf der Planung eine Kartierung der potenziell betroffenen Feldvogelarten Brachvogel, Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel.

Für die Solaranlagen werden ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen. Damit gehen nur theoretisch potenzielle Brutplätze verloren. Der potenzielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, kann aufgrund des umgebenden Lebensraumes neu besiedelt werden. Einige Arten legen aufgrund ihrer Lebensweise und der Dynamik ihres Lebensraumes jährlich neue Neststandorte an, daher ist § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein, wenn bei vermeidbaren Tötungen bzw. Kollisionen, d.h. wenn die Möglichkeiten zur Vermeidung nicht ausgeschöpft werden und das Tötungsrisiko nicht auf das Niveau des bestehenden allgemeinen Lebensrisikos (Ausschluss einer signifikanten Erhöhung) gesenkt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]),

Aufgrund der Habitatausstattung des UG und der Auswertung vorhandener Daten sind keine weiteren Arten oder Artengruppen artenschutzrechtlicher Relevanz (z.B. Reptilien, Amphibien, Käfer) im Wirkungsbereich des Vorhabens zu erwarten.

In der Bauleitplanung sind in der Regel keine umfangreichen tierökologischen Kartierungen durchzuführen, da die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Bauleitplanungen nur mittelbare Bedeutung haben.

In der Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (AZ. 10 D 82/13.NE) heißt es:

„Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senates artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichkeitshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden“.

Aufgrund der Darstellung der Biotoptypen und der Zuordnung von Tierarten kann im Zusammenhang mit der vorhandenen Kartierung und der noch zu erfolgenden Kartierungen der Feldvogelarten Brachvogel, Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel gut abgeschätzt werden, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population (Vorkommen im Stadt- oder Kreisgebiet) verschlechtert.

Für alle anderen Tierarten kann aufgrund der Biotoptypen und der Lebensweise sowie der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gut abgeschätzt werden, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population (Vorkommen im Stadt- oder Kreisgebiet) verschlechtert.

9 Ermittlung planungsrelevanter Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes in Fach- und Eingriffsplanungen sind die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Danach ist das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf folgende Arten beschränkt Abs. 5 BNatSchG):

Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.

Europäische Vogelarten

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor).

9.1 Fachinformationssysteme (FIS) des LANUK



Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt Hinweise auf bekannte Vorkommen von gem. § 7 BNatSchG besonders und streng geschützte Arten.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt Hinweise auf bekannte Vorkommen von gem. § 7 BNatSchG besonders und streng geschützte Arten.

Für das zu betrachtende Messtischblatt der TK25 Nr. 3710/4 Rheine sowie in den nahegelegenen Schutzgebieten liegen danach in der weiträumigen Betrachtung insgesamt 61 Hinweise für Vorkommen planungsrelevanter Arten vor (siehe Tabelle 1, Seite 19). Diese setzen sich aus 6 Säugetierarten und 55 Vogel-

arten zusammen.

Eine Einschränkung dieses potenziellen Arteninventars durch das Planvorhaben kann bereits anhand einer Gegenüberstellung der örtlichen Biotopstrukturen mit den jeweils artspezifischen Lebensraumansprüchen erfolgen.

Das FIS „@LINFOS - Landschaftsinformationssystem“ enthält darüber hinaus im Planungsraum und in der näheren Umgebung keine Hinweise auf planungsrelevante Arten. Im Oktober 2024 wurde durch das Büro Ruhnke und Schoppe eine Kartierung der Avifauna durchgeführt. Die Ergebnisse sind durch die *WLVS land.solar* zur Verfügung gestellt und werden im Weiteren in diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwendet. Andere Hinweise bzw. lagegenauere Daten zu Artvorkommen sind nicht bekannt.

Der Planungsraum wird biogeografisch der atlantischen Region zugeordnet. Eine vollständige Auflistung der Arten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt Nr. 3710/4 Rheine

(Quelle: <http://artenschutz.naturschutzhinformatik.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>)

Art		Status	Erhaltungszustand (ATL)
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Säugetiere			
Breitflügelflederm.s	Eptesicus serotinus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓
Fischotter	Lutra lutra	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Baumfalke	Falco subbuteo	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Baumpieper	Anthus trivialis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Bluthänfling	Linaria cannabina	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Brachvogel	Numenius arquata	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Eisvogel	Alcedo atthis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Alauda arvensis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Feldschwirl	Locustella naevia	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Feldsperling	Passer montanus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Girlitz	Serinus serinus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Habicht	Accipiter gentilis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Heidelerche	Lullula arborea	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑
Kiebitz	Vanellus vanellus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Kiebitz	Vanellus vanellus	Nachweis 'Rast/Wintervork. ab 2000 vorhanden	U
Kleinspecht	Dryobates minor	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Knäkente	Spatula querquedula	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Kormoran	Phalacrocorax carbo	Nachweis 'Rast/Wintervork. ab 2000 vorhanden	G
Krickente	Anas crecca	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kuckuck	Cuculus canorus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Löffelente	Spatula clypeata	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Mäusebussard	Buteo buteo	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Mittelspecht	Dendrocoptes medius	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Neuntöter	Lanius collurio	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Pirol	Oriolus oriolus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Rebhuhn	Perdix perdix	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Rohrhammer	Emberiza schoeniclus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Rohrweihe	Circus aeruginosus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Saatkrähe	Corvus frugilegus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schleiereule	Tyto alba	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schnatterente	Mareca strepera	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Silberreiher	Ardea alba	Nachweis 'Rast/Wintervork. ab 2000 vorhanden	G
Sperber	Accipiter nisus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	Sturnus vulgaris	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Steinkauz	Athene noctua	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Teichhuhn	Gallinula chloropus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turmfalke	Falco tinnunculus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turteltaube	Streptopelia turtur	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Uferschnepfe	Limosa limosa	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Uferschnepfe	Limosa limosa	Nachweis 'Rast/Wintervork. ab 2000 vorhanden	S
Uhu	Bubo bubo	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

9.2 Landschaftsschutzgebiet

The map shows the Hauenhorst district with various streets and landmarks. Key streets include Catenhorn, Frischebach, Harmer-Weg, Hauenhorst, and Hohenstraße. The map also shows the locations of the LSG (Landschaftsverband) and NSG / FFH (Naturschutzgebiet / Fauna-Flora-Habitat) areas. A red rectangle highlights a specific area on the map.

9.3 Naturschutzgebiete

26

9.4 Natura 2000

Die Geltungsbereiche liegen in keinem FFH-Gebiet (<https://linfo.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>). Etwa 2.2 km nordöstlich von den Eingriffsflächen entfernt liegt das FFH-Gebiet DE-3711-301 „Emsaue“.

Gebietsbeschreibung: Großer Emsauenabschnitt (mehrere Teilflächen), teilweise noch mit naturnahen, stark mäandrierenden, strukturreichen Flächen und begleitenden Dünenkomplexen. Auenbereich mit Altarmen, Röhrichten, Flutmulden und Auenwäldern.

Entwicklungsziel: Primäres Naturschutzziel ist die Erhaltung und Optimierung der vorhandenen naturnahen Emsabschnitte mit charakteristischem Auenrelief und den natürlichen Gewässerstrukturen. Hierzu gehört auch die Erhaltung und Optimierung der Auwaldreste und Hochstaudenfluren sowie der Altwässer und der begleitenden auentypischen Biotope. Wichtig ist dabei die Erhaltung unterschiedlicher Entwicklungsstadien der Altwässer und der natürlichen Gewässerstrukturen der Ems, was langfristig nur über eine weitgehend ungestörte Fließgewässerdynamik mit Hochwasserereignissen möglich ist. Im NSG Boltenmoor ist weiterhin die Hochmoorregeneration zu fördern. Als Hauptachse des Biotopverbundes im Münsterland ist die Emsaue von landesweiter Bedeutung. Deshalb muss auch die Wiederherstellung einer überwiegend naturnahen, extensiv genutzten Flussauenlandschaft in den stärker überformten Flussabschnitten ein wesentliches Naturschutzziel sein. Im Gebiet vorkommende wichtige Tierarten:

Lampetra planeri (Bachneunauge), Gallinago gallinago (Bekassine), Rhodeus amarus (Bitterling), Oedipoda caerulea (Blaufügelige Ödlandschrecke), Alcedo atthis (Eisvogel), Cottus gobio (Groppe), Leucorhinus pectoralis (Große Moosjungfer), Triturus cristatus (Kammolch), Vanellus vanellus (Kiebitz), Luscinia megarhynchos (Nachtigall), Oriolus oriolus (Pirol), Dryocopus martius (Schwarzspecht), Cobitis taenia (Steinbeisser), Acrocephalus scirpaceus (Teichrohrsänger), Riparia riparia (Uferschwalbe), Crex crex (Wachtelkönig), Tringa ochropus (Waldwasserläufer), Rallus aquaticus (Wasserralle), Tachybaptus ruficollis (Zwergtaucher)

Auswirkungen auf FFH-Gebiete

Aufgrund der Entfernung, der dazwischenliegenden Ortschaften und da keine Eingriffe in das Schutzgebiet erfolgen, kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgebietes. Daher ist keine Beeinträchtigung durch die Photovoltaikanlagen zu erwarten. Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung des Naturschutzgebietes werden nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotential bleibt unverändert.

9.5 Nationalpark

Die Geltungsbereiche liegen in keinem Nationalpark (<https://linfo.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>)

9.6 Naturpark

Die Geltungsbereiche liegen in keinem Naturpark (<https://linfo.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>).

9.7 Geschützte Biotope

In den Eingriffsflächen selbst sind keine geschützten Biotope vorhanden.

Nördlich der Fläche 1 ist in ca. 220 m Abstand der Biotoptyp BT-3710-233-9 NFM0 - Fließgewässer und südlich der Fläche 2 ist in ca. 220 m Abstand der Biotoptyp BT-3710-2041-2001 NFM0 - Fließgewässer verzeichnet.

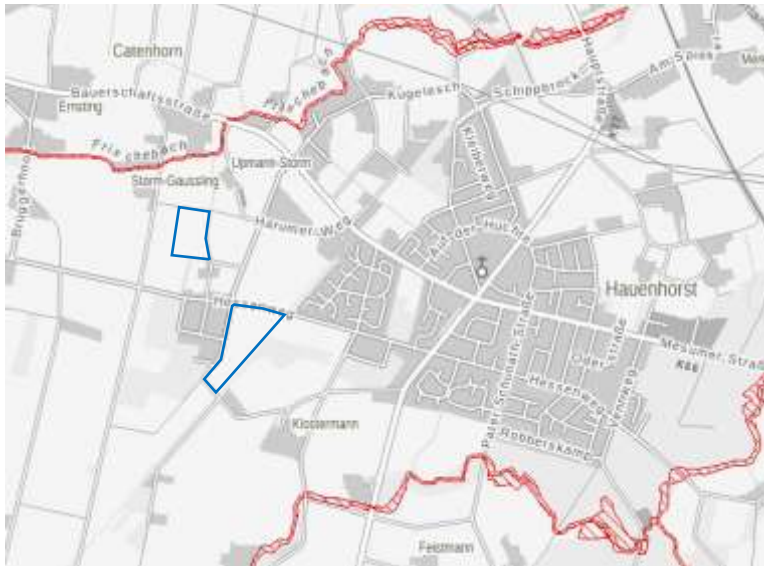


Abb. 8: Geschützte Biotope (ohne Maßstab)

Quelle: <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>

Auswirkungen auf die geschützten Biotope

Aufgrund der Entfernung, der Art des Eingriffs und da keine Eingriffe in die geschützten Biotope erfolgen, kommt es zu keiner Beeinträchtigung der geschützten Biotope. Daher ist keine Beeinträchtigung durch die Photovoltaikanlagen zu erwarten. Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der geschützten Biotope werden nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotential bleibt unverändert.

9.1 Planungsrelevante Arten (LINFOS)

Im LINFOS-Informationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen sind für den Eingriffsbereich keine planungsrelevanten Tierarten aufgeführt. Etwas weiter westlich wird zum eine der Steinkauz (*Athene noctua*) und die Mopsfledermaus (*Barbastelle barbastellus*) kartiert (vgl. Abb. 9). Zum einen ist die Entfernung sehr groß und zum anderen liegen die Kartierung schon ca. 15 Jahre zurück, so dass ein Nachweis des Vorkommens nicht mehr relevant ist.

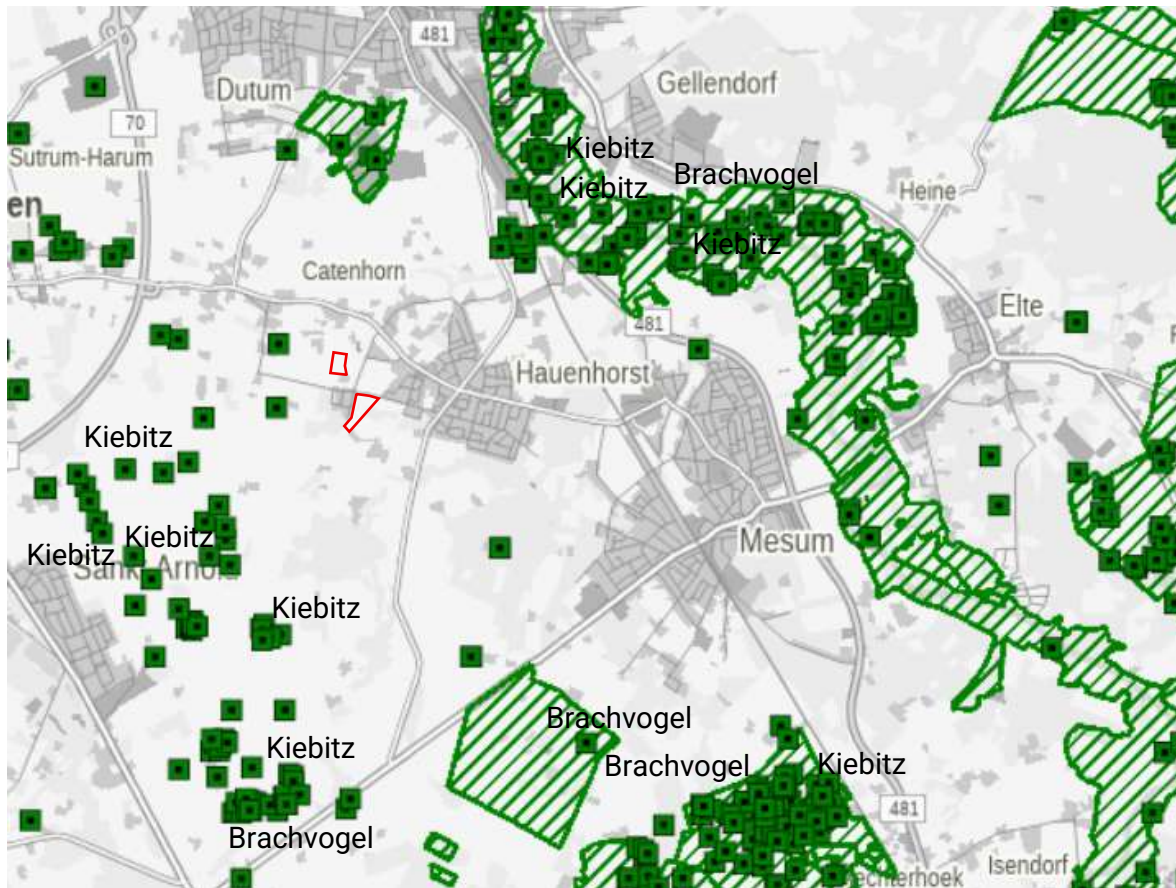


Abb. 9: Fundorte Tiere (ohne Maßstab)

Quelle: <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>

10 Artenspektrum

Im Rahmen der Planung für die 45. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im Oktober 2024 durch das Büro Ruhnke und Schoppe eine Kartierung der Avifauna durchgeführt worden.

Zudem wurden die Biotopstrukturen in Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bewertet. Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

*Insgesamt wurden 8 Ortsbegehungen durchgeführt, um das Vorkommen planungsrelevanter Arten zu kartieren. Bei jeder Ortsbegehung wurden beide Flächen und die Umgebung über mehrere Stunden untersucht. Durch das Vorhaben werden direkt nur Ackerflächen in Anspruch genommen, welche potentielle Lebensräume für Offenlandarten wie Kiebitz (*Vanellus vanellus*) oder Große Brachvogel (*Numenius arquata* (L.)) darstellen. Es traten keine Individuen der potentiellen planungsrelevanten Arten auf Sicht und akustisch im Plangebiet und in der Umgebung auf. Zudem wurden auch keine Nester von Brutvögeln vorgefunden. Die Erfassungszeiträume wurden so ausgewählt, dass die Dynamiken verschiedener Einflussfaktoren wie Witterung oder eventuellen Störungen mitbedacht wurden (Büro Ruhnke und Schoppe 2024).*

Aufgrund der gegebenen Strukturen könnten potenziell die Feldvogelarten Brachvogel, Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und die Wachtel im Eingriffsbereich als Brutvögel vorkommen. Es wurde im Gebiet aber derzeit keine dieser Feldvogelarten ermittelt. Im Frühjahr 2026 wurden diese Arten wegen ihrem hohen Schutzstatus noch einmal überprüft.

10.1 Avifauna

Basierend auf der Auswertung von vorhandenen Daten (Gutachten Ruhnke und Schoppe 2024, Datenbanken, z.B. Fundortkataster des LANUK; Kenntnisse von fachkundigen Stellen und Personen und eigener Begehung im Oktober 2024) wurden die Biotope betrachtet, die durch die Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen sind. Direkt betroffen sind zwei intensiv genutzte Ackerflächen. Indirekt betroffen sind in den Randbereichen Gehölze (Bäume und Sträucher) sowie Gräben und eine Grünlandbrache. Hier finden jedoch keine Veränderungen statt. Durch die Eingrünung der Flächen und die Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland findet zumindest keine Verschlechterung der Gesamtsituation statt.

Basierend auf der Auswertung von vorhandenen Daten (Gutachten Ruhnke und Schoppe 2024, Datenbanken, z.B. Fundortkataster des LANUK; Kenntnisse von fachkundigen Stellen und Personen) und von Untersuchungen der potenziell durch das Vorhaben beeinträchtigten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten werden vorkommende und potenziell vorkommende europarechtlich geschützte Arten auf ihre Betroffenheit durch die Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft.

Für die weitergehende Bewertung der Avifauna wurden nur die Arten der Tabelle 1 herangezogen, für die die vorhandenen Biotope Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten darstellen.

10.2 Fledermäuse

Im Messtischblatt kommen die Fledermausarten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) vor.

Wald bewohnende Fledermäuse wie z.B. der Abendsegler und die Mopsfledermaus sind auf Baumhöhlen, Rindenspalten und Astlöcher im Totholz angewiesen, Fledermauskästen bieten da nur bedingt Ersatz. Aufgrund der Forstwirtschaft der letzten Jahrzehnte und auch der Verkehrssicherungspflicht, der öffentliche Grünanlagen unterliegen, ist der Totholzanteil in den meisten Wäldern allerdings sehr gering.

Die sogenannten Hausfledermäuse (Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus) schlagen ihre Sommerquartiere in Gebäuden auf. Auf warmen, ungenutzten Dachböden, hinter Fensterläden oder Wandverkleidungen bilden z.B. Zwergfledermäuse die Wochenstuben zur Aufzucht ihrer Jungen.

Den Winter verbringen viele Fledermäuse in kühlen, aber frostsicheren Bunkern, Höhle oder Kellern, die Spalten oder Vorsprünge als Hängeplätze anbieten. Wichtig ist nebst solchen Verstecken eine hohe Luftfeuchtigkeit und natürlich Ruhe. Fledermäuse, die in ihrem Winterschlaf unterbrochen werden, verbrauchen zum Aufheizen ihrer Körper die Energie, die ihnen dann zum Ende des Winters u.U. fehlt.

Im Herbst 2024 und Herbst 2025 wurde das Gebiet abgegangen und auf größere Bäume untersucht.

Da durch die geplanten Festsetzungen weder Gebäude entfernt werden, noch potenzielle Quartierbäume gefährdet sind, ist für alle Fledermausarten während der Bauzeit lediglich eine Beeinträchtigung der Nahrungshabitate gegeben.

Da keine Gehölze entfernt oder Gebäude abgerissen werden, ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Fledermäuse.

10.3 Fischotter

Der Fischotter besiedelt in Mitteleuropa Lebensräume, die vielerorts zu finden sind: Ufer von Gewässern. Wichtig sind für ihn reich gegliederte Ufer, mit wechselnd flachen und steilen Böschungs-

abschnitten, Kolken, Unterspülungen und ausreichender Breite. Dabei nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Gewässer wie Talsperren, Teichanlagen oder breite Gräben als Lebensraum. Wichtige Bestandteile dieser Lebensräume sind neben ausreichenden Möglichkeiten zur Nahrungssuche besonders störungsarme Versteck- und Wurfplätze, d.h. vom Menschen nicht genutzte Uferabschnitte. Die Reviere des Otters umfassen je nach Nahrungsangebot zwischen 2 und 20 km Uferstrecke (Görner & Hackethal 1988). Ein Männchenrevier überlagert meist mehrere Weibchenreviere (Teubner & Teubner 2004). Der große Raumanspruch des Fischotters macht ihn in der dicht besiedelten und stark von Verkehrswegen durchschnittenen Landschaft Mitteleuropas sehr anfällig gegenüber Verkehrsverlusten, insbesondere da, wo die Verkehrswege Gewässer mit nicht von den Tieren zur Querung nutzbaren Brücken und Durchlässen kreuzen.

Als Wurfplätze werden gut geschützte und ruhige Uferbereiche gewählt. Hier werden die meist 1-3 Jungen in natürlichen Uferhöhlungen oder in selbst gegrabenen Erdhöhlen, deren Zugang meist unter Wasser liegt, geboren

Die beschriebenen Gewässer (vor allem mit Nahrungsangebot) sind hier nicht vorhanden. Die vorhandenen Gräben werden potenziell als Wanderroute genutzt. Da hier aber keine Veränderung stattfindet, ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Fischotter.

11 Bewertung der Ergebnisse

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der VV-Artenschutz werden die in Kap. 7 erläuterten Prüfschritte nachfolgend durchgeführt. Dabei werden potenziell mögliche negative Einflüsse auf die betrachteten Arten gemäß den Tatbeständen der Tötung, Störung und der Beeinträchtigung sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten analysiert und diskutiert.

11.1 Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung – Darstellung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

In Vorbereitung des AFB wurden die potenziell vorkommenden und zu betrachtenden Arten für das UG ermittelt. Als Datenquelle diente das Informationssystem des LANUK (2025a, b).

Für das zu betrachtende Messtischblatt der TK 25 Nr. 3710/4 Rheine und die nahegelegenen Schutzgebiete liegen danach in der weiträumigen Betrachtung für die in der Tab. 1 genannten planungsrelevanten Arten Hinweise vor. Diese beziehen sich allerdings auf das gesamte Messtischblatt. Für die im Messtischblatt aufgeführten Arten Brachvogel, Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel wurden im Frühjahr 2026 erneute Untersuchungen vorgenommen.

Eine Einschränkung dieses potenziellen Arteninventars durch das Planvorhaben kann bereits anhand einer Gegenüberstellung der örtlichen Biotopstrukturen mit den jeweils artspezifischen Lebensraumansprüchen erfolgen.

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen werden relevante Untersuchungsergebnisse mit vergleichbarer Fragestellung (u.a. BRINKMANN et al. 2011, DÜRR 2014) und die vorhandenen Kenntnisse zur Ökologie der Arten herangezogen bzw. berücksichtigt (u.a. DIETZ et al. 2007, GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1966ff, LANUV 2014a, WALZ 2005, JANSSEN et al. 2004, LANGGEMACH & DÜRR 2013).

Im ersten Prüfschritt werden die Arten „abgeschichtet“, die mit Sicherheit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, die bei der Kartierung durch das Büro Ruhnke und Schoppe nicht nachgewiesen wurden und bei denen keine Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 BNatSchG auftreten können. Diese Arten werden im Rahmen der so genannten Abschichtung ausselektiert (Prüfschritt 1) und werden im 2. Prüfschritt nicht mehr berücksichtigt.

Arten, bei denen Konflikte nicht auszuschließen sind und bei denen eine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich wird (Stufe II), sind in der folgenden Tabelle zur besseren Übersicht mit einer grauen Hinterlegung des Artnamens gekennzeichnet.

Im Gegensatz zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Wanderkorridoren nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essenzielle Flächen in Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die aufgrund der Datenrecherchen potenziell im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten mit Angaben des jeweiligen Erhaltungszustandes. Für jede der Arten werden die erforderlichen Lebensstrukturen aufgeführt und mit den im Plangebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgeleitet, ob neben den tatsächlich nachgewiesenen Arten noch weitere Arten potenziell dort vorkommen können und ob diese möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von der Planung betroffen sind.

In der Regel reichen für eine angemessene Bearbeitung diejenigen Daten aus, die im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums (vgl. Arbeitsschritt I.1) zusammengetragen wurden. Dies sind in erster Linie recherchierbare Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUK oder aus anderen Datenquellen (Landschaftsbehörden, Biologische Stationen, ehrenamtlicher Naturschutz, Fachliteratur). In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen (Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010).

Die vorhandenen Daten und eine Begehung vor Ort machen in diesem Fall eine vertiefende Bestandserfassung vor Ort nicht erforderlich, da sie keine neuen Erkenntnisse ergeben würden. Laut Artenschutz in der Bauleitplanung ist kein lückenloses Arteninventar zu erstellen, wenn von einer Kartierung keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind. Demnach sollen Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ nicht durchgeführt werden. Gleichwohl werden im weiteren Verfahren zusätzlich zu den Bestandserfassungen des Büro Ruhnke und Schoppe 2024 im Frühjahr 2026 noch einmal die Feldvogelarten Brachvogel, Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel untersucht.

Tab. 2: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des UG mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben

Art	Vorkommen im Mess-tischblatt / Kartierung	Status im MTB / Kartierung	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumansprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Baugebietes	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Säugetiere							
Breitflügel-fledermaus	MTB	AV		U↓	Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegt sie meist in Höhen von 3-15 m.	Art potenziell vorhanden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Quartierstrukturen werden durch die Festsetzungen der Bauleitplanung primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Fischotter	MTB	AV		U↑	Aufgrund ihrer Lebensweise benötigen Fischotter große, zusammenhängende Gewässersysteme mit Seen, Flüssen, Teichen oder Bächen und geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten (z.B. Baumwurzeln an Ufern). Die Tiere leben als Einzelgänger und können pro Nacht bis zu 20 km im Wasser und an Land zurücklegen. Fischotter ernähren sich unter anderem von Fischen, Fröschen, Krebsen, oder Muscheln.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Der Fischotter kann die angrenzenden Gräben, wenn sie denn Wasser führen, als Wanderstrecke nutzen, findet in den Gräben aber keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Zudem werden die Gräben in vollem Umfang erhalten. Es findet kein Eingriff statt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Großer Abendsegler	MTB --	AV --		G	typische Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere v. a. in Wäldern und größeren Parklandschaften mit großem Baumhöhlenangebot, WQ in Baumhöhlen, seltener in Spaltenquartieren an Gebäuden, Felsen und Brücken, jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Äckern sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich;	Art potenziell vorhanden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Quartierstrukturen werden durch die Festsetzungen der Bauleitplanung primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Kleiner Abendsegler	MTB --	AV --		U	Die Art ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlande-	Art potenziell vorhanden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der	treffen nicht zu.

					bensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbe- reich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Als Wochen- stuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkä- sten, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt.	Fall. Quartierstrukturen werden durch die Festsetzungen der Bau- leitplanung primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	
Mopsfleder- maus	MTB	AV		U↑	Die Art ist eine Waldfleder- maus, die gehölz- und struktur- reiche Parklandschaften mit Fließgewässern sowie großflä- chige Wälder besiedelt. Die Jagdgebiete liegen vor allem im geschlossenen Wald, auch in Feldgehölzen oder entlang von Waldrändern, Baumreihen, Feldhecken sowie Wasserläu- fen. Dort jagen die Tiere meist in 2 bis 5 m Höhe in Vegeta- tionsnähe oder im freien Luft- raum vor allem nach Kleins- chmetterlingen. Als Wochen- stubenquartiere benötigt die Mopsfledermaus enge Spal- tenverstecke. Bevorzugt wer- den Hangplätze hinter abste- hender Rinde an abgestorben- en Bäumen oder Ästen. Bei Quartiermangel werden auch Baumhöhlen, Fledermauskä- sten sowie Spaltenverstecke an und in Gebäuden in Waldberei- chen angenommen.	Art potenziell vorhanden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhe- stätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszu- stand der lokalen Population ver- schlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Quartierstrukturen werden durch die Festsetzungen der Bau- leitplanung primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Zwergfleder- maus	MTB	AV		G	Die Art ist eine Gebäudefleder- maus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kul- turfollower vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Ge- wässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Wald- rändern, Hecken und Wegen. Als Sommerquartiere und Wo- chenstuben werden fast aus- schließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufge- sucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt.	Art mit Sicherheit vorhanden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhe- stätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszu- stand der lokalen Population ver- schlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Quartierstrukturen werden durch die Festsetzungen des vorh. Bebauungsplanes primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Art	Vorkommen im Mess- tischblatt / Kartierung	Status im MTB / Kartierung	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand	Lebensraumansprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des Baugebietes	Habitatstrukturen im Untersu- chungsgebiet / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel							
Baumfalke	MTB --	SB --		U	In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester (Rabekrähe, Elster) genutzt.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Während der Untersuchung im Frühjahr 2026 nicht festgestellt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	Treffen nicht zu
Baumpieper	MTB --	SB --		U↓	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt.	Die Ackerflächen können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Quartierstrukturen werden durch die Festsetzungen des vorh. Bebauungsplanes primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	Treffen nicht zu
Bluthänfling	MTB --	SB --		U	Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer Samen tragenden Krautschicht, wie heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Ruderalflächen, Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. Das Nest wird in Hecken und Büschen angelegt.	Die Ackerflächen können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Hecken) im Umfeld werden nicht beeinträchtigt und sogar noch erweitert. Dies ist hier nicht der Fall. Neststandorte werden durch die Festsetzungen des vorh. Bebauungsplanes primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	Treffen nicht zu

Brachvogel	MTB	SB		U	Der Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund angelegt.	Vorkommen im UG nicht auszuschließen.	Prüfung erforderlich
Eisvogel	MTB --	SB --		G	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Die angrenzenden Gräben, die im Sommer trockenfallen, dienen dem Eisvogel nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Feldlerche	MTB --	SB - -		U↓	Die Feldlerche besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.	Vorkommen im UG nicht auszuschließen.	Prüfung erforderlich
Feldschwirl	MTB --	SB --		U	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rauschschmiele).	Potenzielle Lebensraum im Bereich der Emsauen. Im Eingriffsbereich potentiell nur Nahrungsgast.	treffen nicht zu.
Feldsperling	MTB --	SB --		U	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.	Die Ackerflächen können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Neststandorte durch die Festsetzungen der Bauleitplanung primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Flussregenpfeifer	MTB --	SB --		S	Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Die angrenzenden Gräben, die im Sommer trockenfallen, dienen dem Flussregenpfeifer nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Gartenrotschwanz	MTB --	SB --			Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heide Landschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfreiden.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Die angrenzenden Gräben, die im Sommer trockenfallen, dienen dem Flussregenpfeifer nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Girlitz	MTB --	SB --		S	Der Girlitz bevorzugt abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Parks und Grünanlagen. Neststandort sind Nadelbäume. Der Girlitz bevorzugt aufgrund der klimatischen Bedingungen stadtnahe Lebensräume.	Die Ackerflächen können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Neststandorte werden durch die Festsetzungen der Bauleitplanung primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Habicht	MTB --	SB --		U	Der Habicht besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha; Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 - 10 km ² .	Die Ackerflächen können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Neststandorte werden durch die Festsetzungen der Bauleitplanung primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Heidelerche	MTB --	SB --		U	Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen	treffen nicht zu.
Kiebitz	MTB --	SB D		S	Charaktervogel offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland,	Vorkommen im UG nicht auszuschließen.	Prüfung erforderlich
Kleinspecht	MTB --	SB --		U	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand; Nisthöhle in angefaulten oder morschen Weichhölzern, z. B. in Birken, Weiden	Die Ackerflächen können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Quartierstrukturen werden durch die Festsetzungen der Bauleitplanung primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Knäckente	MTB --	SB --		S	Knäckenten brüten in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen, an Heideweiern, verschliffenen Gräben sowie in anderen deckungsreichen Binnengewässern. Die Standorte haben meist nur eine kleine offene Wasserfläche. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 3 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Vegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte April, Hauptlegezeit ist Mai bis Mitte Juni, bis Mitte August sind alle Jungen flügge. Als Brutvogel kommt die Knäckente in Nordrhein-Westfalen in der Westfälischen Bucht, im Westfälischen Tiefland sowie am Niederrhein vor.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Bevorzugte Lebensräume befinden sich in der Emsaue. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Kormoran	MTB --	D		G	Kormorane sind gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässern anlegen. Als Brutvogel kommt der Kormoran in NRW vor allem im Tiefland im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Lippe vor. Die Brutpaarzahl ist kontinuierlich angestiegen. Der Brutbestand wird auf etwa 1.150 Brutpaare geschätzt (2022). Diese verteilen sich auf etwa 30 Kolonien mit mehr als 5 Paaren.	Art im Rahmen des Gutachtens nicht nachgewiesen. Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Krickente	MTB --	SB --		U	Krickenten brüten in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschliffenen Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen. Das Nest wird in dichter Ufervegetation in unmittelbarer Gewässernähe angelegt. Die Nahrungssuche erfolgt bevorzugt im Schlamm und Seichtwasser bis etwa 20 cm Wassertiefe, zum Teil auch in Feuchtwiesen. Als Brutvogel kommt die Krickente in NRW vor allem im Westfälischen Tiefland, im Münsterland und am Niederrhein vor. Der Brutbestand hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten stabilisiert und liegt bei 120 bis 180 Brutpaaren (2015).	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Kuckuck	MTB --	SB --		U↓	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooren, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrandern und auf Industriebrachen antreffen	Die in den Randbereichen und angrenzenden Wiesenflächen können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Neststrukturen werden durch die Festsetzungen der Bauleitplanung primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Löffelente	MTB --	SB --		U	Die Löffelente brütet in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässten Hochmooren und Sümpfen sowie an verschliffenen Gräben und Kleingewässern. Seltener werden auch Fisch- und Klärteiche angenommen. Bevorzugt werden Standorte mit kleinen, offenen Wasserflächen und ausreichender Deckung. Das Nest wird am Boden meist in der Verlandungszone oder in Grasbulten angelegt, selten auch weiter vom Wasser entfernt. Als Brutvogel kommt die Löffelente in NRW im Niederrheinischen Tiefland sowie in der Westfälischen Bucht und dort vor allem in Feuchtgebieten und Mooren vor.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Mäusebussard	MTB --	SB --		G	Der Mäusebussard besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 - 20 m Höhe, Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	Die Ackerflächen können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies	treffen nicht zu.

						ist hier nicht der Fall. Horststandorte werden durch die Festsetzungen der Bauleitplanung primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	
Mehlschwalbe	MTB --	SB --		U	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen; Koloniebrüter, baut Lehmester an Gebäuden; Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze; für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.	Die Ackerflächen können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Neststandorte werden durch die Festsetzungen der Bauleitplanung primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Mittelspecht	MTB --	SB --		G	Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mind. 30 ha groß.	Die Ackerflächen können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Neststandorte werden durch die Festsetzungen der Bauleitplanung primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Nachtigall	MTB --	SB --		U	Nachtigallen sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintern. In NRW kommen sie als mittelhäufige Brutvögel vor. Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.	Die Ackerflächen können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Neststandorte werden durch die Festsetzungen der Bauleitplanung primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Neuntöter	MTB --	SB --		U	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere	Die Ackerflächen können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies	treffen nicht zu.

					sind 1-6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.	ist hier nicht der Fall. Neststandorte werden durch die Festsetzungen der Bauleitplanung primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	
Pirol	MTB --	SB --		S	Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7-50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt.	Die Ackerflächen können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Neststandorte werden durch die Festsetzungen der Bauleitplanung primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Rauchschwalbe	MTB	SB		U	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.	Die Ackerflächen können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Neststandorte werden durch die Festsetzungen der Bauleitplanung primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Rebhuhn	MTB	SB		S	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.	Vorkommen im UG nicht auszuschließen.	Prüfung erforderlich
Rohrhammer	MTB	SB		G	Die Rohrhammer bevorzugt in Nordrhein-Westfalen landseitige Röhrichte an stehenden und fließenden Gewässern. Daneben werden auch weitere Verlandungsgesellschaften und Hochstaudenfluren an Gräben und Fließgewässern besiedelt, im Feuchtgrünland unbewirtschaftete Randstreifen. Mitunter werden auch Randstreifen von Getreidefeldern oder die Felder selbst besiedelt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, im Juli sind die letzten Jungen flügge. In Mitteleuropa ziehen	Die Ackerflächen können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Neststandorte werden durch die Festsetzungen der Bauleitplanung primär nicht zerstört.	treffen nicht zu.

					Rohrhammern in der Regel zwei Bruten groß. Die Rohrhammer ist ein Teilzieher und überwintert in Süd- und Westeuropa, im Mittelmeerraum und im Süden und Osten Asiens	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	
Rohrweihe	MTB --	SB --		U	Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 bis 15 km² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5-1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt.	Die Ackerflächen können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Neststandorte werden durch die Festsetzungen der Bauleitplanung primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Saatkrähe	MTB --	SB --		G	Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können.	Die Ackerflächen können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Neststandorte werden durch die Festsetzungen der Bauleitplanung primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Schleiereule	MTB --	SB --		G	Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme), Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker,	Die Ackerflächen können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Neststandorte werden durch die Festsetzungen der Bauleitplanung primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Schnatterente	MTB --	SB --		G	Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete der Schnatterente sind große Abgrabungsgewässer im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Weser. Die bedeutendsten Rast- und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen in den Vogel-	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Bevorzugte Lebensräume befinden sich in der Emsaue. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

					schutzgebieten „Unterer Niederrhein“ und „Rieselfelder Münster“		
Schwarzkehlchen	MTB --	SB --		G	In NRW kommt es als seltener Brutvogel vor. Der Lebensraum der Art sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt.	Die Ackerflächen können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Neststandorte werden durch die Festsetzungen der Bauleitplanung primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Schwarzspecht	MTB --	SB --		G	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie zum Beispiel Hohltaube, Raufußkauz und Fledermäuse.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Silberreiher	MTB --	D		G	Der Silberreiher kommt in NRW als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler vor. Während der Zugzeit erscheinen die Vögel mit einem Maximum im Februar/März und von September bis November auch in NRW. Als Rastgebiete nutzt der Silberreiher größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern. Zur Nahrungssuche werden vor allem Grünlandflächen aufgesucht.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Sperber	MTB --	SB --		G	Der Sperber besiedelt halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, Parkanlagen, Friedhöfe; Brutplatz bevorzugt in Nadelholzbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit.	Die Ackerflächen können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Neststandorte werden durch die Festsetzungen der Bauleitplanung primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Star	MTB --	SB --		U	Der Star ist als Höhlenbrüter auf ausreichende Nistmöglichkeiten und offene Flächen zur Nahrungssuche angewiesen. Ursprünglich v.a. in halboffenen Landschaften und feuchten Grasländern, inzwischen auch Kulturlager in Siedlungsbereichen.	Die Ackerflächen können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Neststandorte werden durch die Festsetzungen der Bauleitplanung primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu
Steinkauz	MTB --	SB --		U	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen.	Die Ackerflächen können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Neststandorte werden durch die Festsetzungen der Bauleitplanung primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden..	treffen nicht zu
Teichhuhn	MTB --	SB --		G	Das Teichhuhn lebt in Uferzonen und Verlandungsgürteln langsam fließender und stehender Gewässer des Tieflandes. Dabei werden uferseitige Pflanzenbestände bis hin zu dichtem Ufergebüsch bevorzugt. Besiedelt werden Seen, Teiche, Tümpel, Altarme und Abgrabungsgewässer, im Siedlungsbereich auch Dorfteiche und Parkgewässer. Auf 1 ha Wasserfläche können bis zu 7 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist gut verdeckt in der Ufervegetation in Gewässernähe angelegt	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Teichrohrsänger	MTB --	SB --		G	Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60 bis 80 cm Höhe angelegt.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Bevorzugte Lebensräume befinden sich in der Emsaue. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Turmfalke	MTB --	SB --		G	Der Turmfalke lebt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden; Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen.	Die Ackerflächen können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Neststandorte werden durch die Festsetzungen der Bauleitplanung primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Turteltaube	MTB --	SB --		S	Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor.	Die Ackerflächen können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Neststandorte werden durch die Festsetzungen der Bauleitplanung primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Uferschnepfe	MTB --	SB D		S	Die ursprünglichen Lebensräume der Uferschnepfe sind offene Nieder- und Hochmoore sowie feuchte Flussniederungen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate ist sie in NRW fast ausschließlich in Feuchtwiesen und -weiden als Brutvogel anzutreffen. Ein hoher Grundwasserstand sowie eine lückige Vegetation mit unterschiedlicher Grashöhe sind wichtige Habitatmerkmale. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Uferschnepfen oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Das Nest wird am Boden, im Feuchtgrünland in höherem Gras angelegt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Uhu	MTB --	SB		G	Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Wachtel	MTB	SB		U	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften	Vorkommen im UG nicht auszuschließen.	Prüfung erforderlich

					ten mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.		
Waldkauz	MTB --	SB --		G	Der Waldkauz besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen; Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen; Reviergröße 25 - 80 ha;	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Waldohreule	MTB --	SB --		U	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebusard, Ringeltaube) genutzt.	Die Ackerflächen können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Neststandorte werden durch die Festsetzungen der Bauleitplanung primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Waldschnepfe	MTB --	SB --		U	Die Art bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Waldwas-serläufer	MTB --	D		G	Die Watvögel treten auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Ende Juni bis Anfang November auf, mit Bestandsspitzen im Juli/August. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten erscheinen die Tiere von Anfang März bis Anfang Juni, mit einem Maximum im April. Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe. So kann die Art an Flüssen, Seen, Kläranlagen, aber auch Wiesengräben, Bächen, kleineren Teichen und Pfützen auftreten.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Wasserralle	MTB --	SB --		U	Als Lebensraum bevorzugt die Wasserralle dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm). Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt. Das Nest wird meist gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen angelegt. Im Winter treten Wasserrallen auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern auf, die Gewässer beziehungsweise Uferzonen müssen aber zumindest partiell eisfrei bleiben.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Bevorzugte Lebensräume befinden sich in der Emsaue. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Weidenmeise	MTB --	SB --		G	Weidenmeisen leben in Mischwäldern mit dichter Unterholzschicht und Weiden, Erlen und Pappeln. Diese Merkmale treffen meist auf Auenwälder zu. Im hohen Norden und im Süden trifft man sie auch in Nadelwäldern an. Die Weidenmeise ist zudem eine der wenigen Meisenarten, die ihre Bruthöhle selber bauen. Dafür benötigt sie morsche Baumstämme und Äste, in die sie die kleinen Höhlen hacken kann. Man trifft sie am häufigsten in feuchten, unterholzreichen Mischwäldern mit Weiden, Erlen und Birken an. In höheren Lagen lebt sie auch in Nadelwäldern.	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.

Wespenbussard	MTB --	SB --		S	Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.	Die Ackerflächen können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Neststandorte werden durch die Festsetzungen der Bauleitplanung primär nicht zerstört. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Wiesenpieper	MTB --	SB --		S	In NRW tritt er als mittelhäufiger Brutvogel auf. Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Bevorzugte Lebensräume befinden sich in der Emsaue. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
Zwergtaucher	MTB --	SB --		G	Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt.	Art kann im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden, da die Lebensräume fehlen. Bevorzugte Lebensräume befinden sich in der Emsaue. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.	treffen nicht zu.
weitere Nachweise im Umfeld: FFH-Gebiete; Naturschutzgebiete Erhaltungszustand in NRW (ATL): Atlantische Region N = Nahrungsgast; D = Durchzügler, KA = Nachweis in der Kartierung, SB = Sicher brütend im Messtischblatt							

Von den in der Tab. 2 aufgeführten insgesamt 61 tatsächlich und potenziell im Bereich des Messtischblattes vorkommenden planungsrelevanten Arten können 56 von einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf bau- und betriebsbedingte Auswirkungen der Änderung der Bauleitplanung ausgeschlossen werden. Diese Arten wurden im Rahmen der Kartierung nicht gefunden oder für sie besteht als Durchzügler keine Gefährdung oder es sind keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsraum vorhanden. Insgesamt können nach dem derzeitigen Kenntnisstand durch die Umsetzung der Planung grundsätzlich 4 Feldvogelarten beeinträchtigt werden. Als Ergebnis der Vorprüfung ist festzuhalten, dass für die in der folgenden Tabelle aufgeführten Arten der Zielartenliste des LANUV NRW die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten, so dass eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich ist (Stufe II).

Tab. 3: Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten	Status im Gebiet	Erhaltungs-zu-stand	Schutzsta-tus	nach FFH / VS-RL	RL NRW
Vögel					
Brachvogel	Pot. Brutvogel	U	§§		2
Feldlerche	Pot. Brutvogel	U↓	§		3
Kiebitz	Pot. Brutvogel	S	§§		2
Rebhuhn	Pot. Brutvogel	S	§		2
Wachtel	Pot. Brutvogel	U	§		3
Hrsg. LANUV NRW: Rote Liste der Brutvögel (2021): 3 = gefährdet, * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, Schutzstatus: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt					

11.2 Prüfstufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzrechtliche Einzelprüfung)

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist zu prüfen, ob für die hier untersuchten Arten ein gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu prognostizieren ist. Dabei sei vorangestellt, dass ein Kollisionsrisiko in keinem Fall zu 100 % ausgeschlossen ist und dies vom Gesetzgeber auch nicht gefordert wird. Zwar handelt es sich bei den artenschutzrechtlichen Verbotsbeständen um einen individuenbezogenen Ansatz (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07. -), daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass ein Vorhaben, welches mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zum Tode von Individuen, darunter auch der geschützten Arten führt, den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich erfüllt. Vielmehr muss ein nach naturschutzfachlicher Einschätzung signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren zu erwarten sein. Ein allgemeines Risiko, vergleichbar mit dem stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden, reicht dafür nicht aus. Das Risiko des Erfolgeintritts muss demnach „deutlich“ erhöht sein (vgl. OVG Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013, Beschl. 2 M 154/12). Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für die geplante Wohnbebauung keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im

engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW, 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Für die Art, bei der aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 10.1) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung.

Brachvogel (*Numenius arquata*)

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG: Streng geschützt

Habitatansprüche und Lebensweise: Der Brachvogel ist ein Zugvogel, der als Kurz- und Mittelstreckenzieher vor allem in West- und Mitteleuropa (Frankreich, Wattenmeer von Deutschland und Niederlanden) überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als mittelhäufiger Brutvogel vor. Darüber hinaus erscheinen Brachvögel der nordöstlichen Populationen als regelmäßige aber seltene Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August/September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im März/April. Der Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt. Die Größe eines Brutreviers beträgt zwischen 7 bis 70 ha. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund angelegt. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Ende März die Eiablage, bis Juni sind die letzten Jungen flügge.

Status und Bestand: Der Brachvogel kommt in Nordrhein-Westfalen als Brut- und Rastvogel im Tiefland mit Verbreitungsschwerpunkten im Münsterland (Kreise Steinfurt, Borken und Warendorf) sowie in Ostwestfalen (Kreise Gütersloh und Paderborn) vor. Bedeutende Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Moore des Münsterlandes“, „Düsterdieker Niederung“ und „Rietberger Emsniederung“. Nach einem Rückgang bis Mitte der 1980er-Jahre hat sich der Brutbestand durch umfangreiche Schutzmaßnahmen in den Feuchtwiesenschutzgebieten mittlerweile stabilisiert. Der Gesamtbestand in Nordrhein-Westfalen wird auf ca. 550 Brutpaare beziffert (2022). Bedeutende Rastvorkommen liegen unter anderem im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Der maximale Rastbestand liegt landesweit bei 500-800 Individuen (2016-2022).

Bestandstrend nach Biodiversitätsmonitoring in NRW: kein Trend

Abgrenzung der Lokalpopulation: Vorkommen in einem Schutzgebiet; Einzelvorkommen

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Weder bei den Kartierungen 2024 noch im Frühjahr 2026 festgestellt.

05.03.2024	06:00-07:00	Sonnenaufgang 7:07	8°C bedeckt, trocken
18.04.2024	07:00-08:00	Sonnenaufgang 6:26	11°C, leicht bewölkt, trocken
03.04.2026	07:00-08:00	Sonnenaufgang 7:00	2°C, sonnig, trocken, leichte Brise
15.04.2026	06:33-07:33	Sonnenaufgang 6:33	5°C, heiter, trocken, leichte Brise
01.05.2026	18:00-20:00	Sonnenuntergang 20:55	23°C, wolkg, trocken, frischer Wind

Anlage 2 – Protokoll einer Artschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artschutzprüfung für einzelne Arten					
Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten					
Betroffene Art:			Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)		
Schutz und Gefährdungsstatus der Art					
	FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste Status		Messtischblatt 3710/4 Rheine
X	europäische Vogelart		Deutschland	1	
			Nordrhein-Westfalen	2	
Erhaltungszustand in NRW			Erhaltungszustand der lokalen Population		
kontinentale Region			(Angabe nur erforderlich bei evtl. Störung (II.3 Nr.2))		
atlantische Region		X	A	günstig /hervorragend	
	grün	günstig	B	günstig /gut	
X	Gelb	ungünstig/ unzureichend	C	ungünstig / mittel-schlecht	
	rot	ungünstig / schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Vorkommen weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast im Frühjahr 2024 und 2026 nachgewiesen. Es werden daher nur die nachfolgenden Maßnahmen festgesetzt.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens eine Bautätigkeit auszuschließen. Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgt. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung des Brachvogels in den Schutzgebieten im Stadtgebiet bleiben erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Der Brachvogel wurde bei den Kartierungen 2024 und 2026 im Gebiet nicht festgestellt. Die nächsten Vorkommen sind in der Emsaue und südwestlich von Rheine-Mesum.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			☐ ja ☒ nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			☐ ja ☒ nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			☐ ja ☒ nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			☐ ja ☒ nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)					

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Da das Planungsgebiet von dem Brachvogel nicht genutzt wird, ist die lokale Population durch die Umsetzung des Bauleitplanung nicht gefährdet und somit sind auch keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG: besonders geschützt

Habitatsprüche und Lebensweise: Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Status und Bestand: Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 105.000 bis 280.000 Brutpaare geschätzt (2017-2022).

Bestandstrend nach Biodiversitätsmonitoring in NRW: kein Trend

Abgrenzung der Lokalpopulation: Vorkommen im Stadtgebiet

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Weder bei den Kartierungen 2024 noch im Frühjahr 2026 festgestellt.

26.03.2024	07:00-11:00	Sonnenaufgang 06:18	10°C, wolkig
18.04.2024	08:00-10:00	Sonnenaufgang 06:26	11°C, leicht bewölkt
07.05.2024	08:00-12:00	Sonnenaufgang 05:48	11°C, leicht bewölkt
11.06.2024	07:00-10:00	Sonnenaufgang 05:09	14°C, wolkig
03.04.2026	08:00-09:00	Sonnenaufgang 7:00	3°C, sonnig, trocken, leichte Brise
09.03.2026	10:00-12:30	Sonnenaufgang 6:58	14°C, sonnig, trocken, schwacher Wind
09.04.2026	18:30-20:00	Sonnenuntergang 20:18	18°C, sonnig, mäßiger Wind
15.04.2026	06:33-07:33	Sonnenaufgang 6:33	6°C, heiter, trocken, mäßige Brise
21.05.2026	18:00-20:00	Sonnenuntergang 21:27	21°C, sonnig, trocken, frischer Wind

Anlage 2 – Protokoll einer Artschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artschutzprüfung für einzelne Arten					
Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten					
Betroffene Art:			Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
Schutz und Gefährdungsstatus der Art					
	FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste Status		Messtischblatt 3710/4 Rheine
X	europäische Vogelart		Deutschland	3	
			Nordrhein-Westfalen	3	
Erhaltungszustand in NRW			Erhaltungszustand der lokalen Population		
kontinentale Region			(Angabe nur erforderlich bei evtl. Störung (II.3 Nr.2))		
atlantische Region		X	A	günstig /hervorragend	
	grün	günstig	B	günstig /gut	
X	Gelb	ungünstig/ unzureichend	C	ungünstig / mittel-schlecht	
	rot	ungünstig / schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Vorkommen weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast im Frühjahr 2024 und 2026 nachgewiesen. Es werden daher nur die nachfolgenden Maßnahmen festgesetzt.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens eine Bautätigkeit auszuschließen. Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgt. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im Stadtgebiet bleiben erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Die Feldlerche wurde bei den Kartierungen 2024 und 2026 im Gebiet nicht festgestellt. Sie kommt aber in der weiteren Umgebung in den offeneren Bereichen vor.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			☐ ja ☒ nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			☐ ja ☒ nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			☐ ja ☒ nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			☐ ja ☒ nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)					

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Da das Planungsgebiet von der Feldlerche nicht genutzt wird, ist die lokale Population durch die Umsetzung des Bauleitplanung nicht gefährdet und somit sind auch keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG: streng geschützt

Habitatansprüche und Lebensweise: Der Kiebitz tritt in Nordrhein-Westfalen als häufiger Brutvogel sowie als sehr häufiger Durchzügler auf. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge. Als Brutvogel kommt der Kiebitz in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Münsterland und am Unteren Niederrhein. Höhere Mittelgebirgslagen sind unbesiedelt.

Status und Bestand: Als Brutvogel kommt der Kiebitz in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Münsterland und am Unteren Niederrhein. Höhere Mittelgebirgslagen sind unbesiedelt. Nach einem erheblichen Rückgang seit den 1970er-Jahren hatten sich die Bestände zwischenzeitlich stabilisiert. Aktuell wird erneut ein starker Rückgang festgestellt. Der Gesamtbestand wird auf 5.600 Brutpaare geschätzt (2023).

Bestandstrend nach Biodiversitätsmonitoring in NRW: kein Trend

Abgrenzung der Lokalpopulation: Vorkommen im Stadtgebiet

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Weder bei den Kartierungen 2024 noch im Frühjahr 2026 festgestellt.

26.03.2024	07:00-11:00	Sonnenaufgang 06:18	10°C, wolkig
18.04.2024	08:00-10:00	Sonnenaufgang 06:26	11°C, leicht bewölkt
07.05.2024	08:00-12:00	Sonnenaufgang 05:48	11°C, leicht bewölkt
11.06.2024	07:00-10:00	Sonnenaufgang 05:09	14°C, wolkig

Anlage 2 – Protokoll einer Artschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artschutzprüfung für einzelne Arten					
Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten					
Betroffene Art:			Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		
Schutz und Gefährdungsstatus der Art					
	FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste Status		Messtischblatt 3710/4 Rheine
X	europäische Vogelart		Deutschland	2	
			Nordrhein-Westfalen	2	
Erhaltungszustand in NRW			Erhaltungszustand der lokalen Population		
kontinentale Region			(Angabe nur erforderlich bei evtl. Störung (II.3 Nr.2))		
atlantische Region		X	A	günstig /hervorragend	
	grün	günstig		B	günstig /gut
	Gelb	ungünstig/ unzureichend		C	ungünstig / mittel-schlecht
X	rot	ungünstig / schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Vorkommen weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast im Frühjahr 2024 und 2026 nachgewiesen. Es werden daher nur die nachfolgenden Maßnahmen festgesetzt.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens eine Bautätigkeit auszuschließen. Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgt. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im Stadtgebiet bleiben erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Der Kiebitz wurde bei den Kartierungen 2024 und 2026 im Gebiet nicht festgestellt. Die nächsten Vorkommen sind in der Emsaue, östlich von Neuenkirchen-Sankt Arnold und südwestlich von Rheine-Mesum.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)					
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein					
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein					
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein					
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)					

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

03.04.2026	08:00-09:00	Sonnenaufgang 7:00	3°C, sonnig, trocken, leichte Brise
09.03.2026	10:00-12:30	Sonnenaufgang 6:58	14°C, sonnig, trocken, schwacher Wind
09.04.2026	18:30-20:00	Sonnenuntergang 20:18	18°C, sonnig, mäßiger Wind
15.04.2026	06:33-07:33	Sonnenaufgang 6:33	6°C, heiter, trocken, mäßige Brise
21.05.2026	18:00-20:00	Sonnenuntergang 21:27	21°C, sonnig, trocken, frischer Wind

Da das Planungsgebiet von dem Kiebitz nicht genutzt wird, ist die lokale Population durch die Umsetzung des Bauleitplanung nicht gefährdet und somit sind auch keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG: besonders geschützt

Habitatsprüche und Lebensweise: Das Rebhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.

Status und Bestand: Das Rebhuhn ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland noch weit verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte sind die Kölner Bucht und das Münsterland. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 4.000 bis 6.000 Brutpaare geschätzt (2023).

Bestandstrend nach Biodiversitätsmonitoring in NRW: kein Trend

Abgrenzung der Lokalpopulation: Vorkommen im Stadtgebiet

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Es wurden keine Rebhühner bei der Kartierung im Frühjahr 2026 festgestellt.

19.03.2026	18:41-19:41	Sonnenuntergang 18:41	12°C bedeckt, trocken, mäßiger Wind
09.04.2026	20:18-21:18	Sonnenuntergang 20:18	15°C, heiter, mäßiger Wind

Da bei beiden Terminen keine Rebhühner festgestellt wurden, wird auf einen 3. Kartierungstermin Mitte Juli verzichtet.

Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten					
Betroffene Art:			Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)		
Schutz und Gefährdungsstatus der Art					
	FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste Status		Messtischblatt 3710/4 Rheine
X	europäische Vogelart		Deutschland	2	
			Nordrhein-Westfalen	2	
Erhaltungszustand in NRW			Erhaltungszustand der lokalen Population		
kontinentale Region			(Angabe nur erforderlich bei evtl. Störung (II.3 Nr.2))		
atlantische Region		X	A	günstig /hervorragend	
	grün	günstig		B	günstig /gut
	Gelb	ungünstig/ unzureichend		C	ungünstig / mittel-schlecht
X	rot	ungünstig / schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Vorkommen weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast im Frühjahr 2026 nachgewiesen. Es werden daher nur die nachfolgenden Maßnahmen festgesetzt.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens eine Bautätigkeit auszuschließen. Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgt. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im Stadtgebiet bleiben erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf umliegenden Biotop ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase und durch den Betrieb der Straßen und Parkplätze zwar räumlich und zeitlich unbegrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die lokalen Populationen nicht gefährdet.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)					
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein					
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein					
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein					
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)					

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Da das Planungsgebiet von dem Rebhuhn nicht genutzt wird, ist die lokale Population durch die Umsetzung des Bauleitplanung nicht gefährdet und somit sind auch keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Status nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG: besonders geschützt

Habitatansprüche und Lebensweise: Die Wachtel ist ein Zugvogel, der von Nordafrika bis zur arabischen Halbinsel überwintert, und tritt in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auf. Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.

Status und Bestand: In Nordrhein-Westfalen kommt die Wachtel mit großen Verbreitungslücken in allen Naturräumen vor. Verbreitungsschwerpunkte bilden vor allem die Bördelandschaften in Westfalen und im Rheinland. Der Gesamtbestand wird auf 400 bis 2.100 Brutpaare geschätzt und unterliegt starken Bestandsschwankungen (2017-2022).

Bestandstrend nach Biodiversitätsmonitoring in NRW: kein Trend

Abgrenzung der Lokalpopulation: Vorkommen im Stadtgebiet

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Eine Überprüfung, ob Wachteln im Gebiet vorkommen, kann erst ab Anfang Juni bis Mitte Juli erfolgen. Da bisher keine Feldvogelart in dem Gebiet festgestellt wurde, ist ein Vorkommen von Wachteln nicht zu erwarten.

Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten					
Betroffene Art:			Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)		
Schutz und Gefährdungsstatus der Art					
	FFH-Anhang IV-Art		Rote Liste Status		Messtischblatt 3710/4 Rheine
X	europäische Vogelart		Deutschland	3	
			Nordrhein-Westfalen	V	
Erhaltungszustand in NRW			Erhaltungszustand der lokalen Population		
kontinentale Region			(Angabe nur erforderlich bei evtl. Störung (II.3 Nr.2))		
atlantische Region		X	A	günstig /hervorragend	
	grün	günstig	B	günstig /gut	
X	Gelb	ungünstig/ unzureichend	C	ungünstig / mittel-schlecht	
	rot	ungünstig / schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Eine Überprüfung, ob Wachteln im Gebiet vorkommen, kann erst ab Anfang Juni bis Mitte Juli erfolgen. Zum jetzigen Zeitpunkt werden daher nur die nachfolgenden Maßnahmen festgesetzt.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens eine Bautätigkeit auszuschließen. Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgt. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im Stadtgebiet bleiben erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen der Art qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf umliegenden Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase und durch den Betrieb der Straßen und Parkplätze zwar räumlich und zeitlich unbegrenzt aus, durch das Ausweichen sind aber die lokalen Populationen nicht gefährdet.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			☐ ja ☒ nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			☐ ja ☒ nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			☐ ja ☒ nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			☐ ja ☒ nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)					

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Rheine ist eine ländliche Stadt mit einem Landwirtschaftsanteil von 54,79 %. Durch die geplante Flächennutzungsplanänderung verringert sich der Flächenanteil von 54,79 auf 54,70. Der zeitlich begrenzte Rückgang von 0,09 % landwirtschaftlicher Fläche bedeutet insgesamt einen Rückgang von 0,05 % bezogen auf das gesamte Stadtgebiet. Da nur die ackerbauliche Nutzung entfällt, das Gelände künftig extensiv als Grünland mit Nutzung von Solarenergie genutzt wird und nach der Nutzung der Solarenergie weiterhin nur noch als Grünland genutzt wird, ist die lokale Population der Wachtel durch die Umsetzung des Bauleitplanung nicht gefährdet und somit sind auch keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

12 Fazit

Für die potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Damit ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG nicht erforderlich.

Aufgrund der gegebenen Strukturen könnten potenziell die Feldvogelarten Brachvogel, Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und die Wachtel im Eingriffsbereich als Brutvögel vorkommen. Es wurden im Gebiet keine dieser Feldvogelarten 2024 oder 2026 ermittelt. Ein potentielles Vorkommen der Wachtel wird im Juni/Juli noch überprüft. Mit der Artenschutzprüfung Stufe II konnte derzeit nachgewiesen werden, dass durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeit außerhalb der Brutzeit, keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 BNatSchG im Geltungsbereich erheblich beeinträchtigt werden.

Für alle potenziell vorkommenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Nahrungsraumes einiger Vogelarten aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten im Untersuchungsgebiet bleiben jedoch erfüllt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für diese Arten bestehen bleiben. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten. Da Vögel mobiler sind als andere Arten (z.B. Amphibien), können sie, obwohl es sich um eine nachhaltige Störung (betriebsbedingt) handelt, auf die umliegenden Biotope ausweichen. Daher wirkt sich die hohe Intensität während der Bauphase räumlich und zeitlich nur eng begrenzt aus, durch das Ausweichen sind die Populationen nicht gefährdet.

In der Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (AZ. 10 D 82/13.NE) heißt es:

„Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senates artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichkeitshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung

durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden“.

Aufgrund der Darstellung der Biotoptypen und der Zuordnung von Tierarten kann derzeit auch ohne eine Kartierung der Vogel- und Fledermausarten gut abgeschätzt werden, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Sollte es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen können, liegt zudem ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für die Gewährung einer Ausnahme muss u.a. gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgende Bedingung gleichzeitig erfüllt sein (KIEL 2007):

- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht bzw. im Falle eines bereits aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands nicht (grundsätzlich) verhindert.

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt, wird in der Verwaltungsgerichtsbarkeit inzwischen zu Grunde gelegt, dass ein Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Regelfall vermieden wird oder wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Population ist ein Kollektiv von Individuen einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale aufweisen und folglich im Austausch zueinanderstehen. Diese Austauschbeziehungen geben die Ausdehnung der lokalen Bezugsebene vor. Es sei erwähnt, dass der Begriff der 'lokalen Population' artenschutzrechtlich weder durch das Bundesnaturschutzgesetz noch die Rechtsprechung konkretisiert ist. Im Zweifel ist dies nach den oben genannten Vorgaben der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission die biogeografische Ebene.

Um das genauer abzugrenzen hat das Landesamt für Umwelt, Natur und Klima (LANUK) für alle geschützte Arten die lokale Population auf das Stadtgebiet oder auf das Kreisgebiet festgelegt.

(https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/103008)

Das Landesamt für Umwelt, Natur und Klima (LANUK) hat für die potentiell betroffenen Arten Brachvogel, Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel das Vorkommen im Stadtgebiet zur Abgrenzung der lokalen Population festgelegt (vgl. auch Kap. 11.2).

Es ist daher auch ohne aufwendige Untersuchungen und auf Kenntnis des Stadtgebietes Rheine abzuschätzen, dass die Erhaltung der Populationen durch die geringe Inanspruchnahme der Flächen (Kap. 11.2) nicht dahingehend verändern wird, dass der Zustand der Population verschlechtert, zumal die Lage der landwirtschaftlichen Fläche (Fläche) aufgrund der Nähe zur Siedlung und zur Fahrradstraße westlich und östlich schon vorbelastet ist.

Maßnahmen

Baufeldfreimachung:

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsflächen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen

oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Ackerflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Maßnahme der Verlegung der Baufeldfreimachung soll nicht wegen der Zerstörung des Nahrungshabitats durchgeführt werden, sondern um die Tötung von Tieren während der Brutzeit zu verhindern.

Die Umwandlung der Ackerfläche in eine Wiesen- bzw. Weidefläche ist von der Maßnahme ausgenommen. Diese kann vorab erfolgen. Die Aufstellung der Anlagen sowie die Anlage eines Parkplatzes und einer Übergabestation sollte aber außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Beleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sollen nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500nm bzw. maximal UV-Licht-Anteil von 0,02% (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger) verwendet werden. Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, sodass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Störung der Nahrungshabitate ist nur relevant, wenn sie für die hier genannten Arten essenziell wäre. Die ist aber aufgrund des Umfeldes, dass sich in alle Richtungen in große freie Acker- und Wiesenlandschaften fortsetzt, nicht der Fall. Diese Einschätzung kann auch ohne weitgehende Untersuchungen geführt werden.

13 Literaturverzeichnis

- Bauer, H., Bezzel, E. & Fiedler, W., 2005. *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas*. s.l.:s.n.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel*, 2. Auflage. Wiebelsheim: Aula Verlag.
- BERTHOLD, E.; BEZZEL, E.; THIELKE, G. (1980): *Praktische Vogelkunde*, Greven, Kilda-Verlag
- BEZZEL, E. (1985): *Kompendium der Vögel Mitteleuropas Nonpasseres- Nichtsingvögel*, Wiesbaden, Aula-Verlag
- BEZZEL, E. (1993): *Kompendium der Vögel Mitteleuropas Passeres- Singvögel*, Wiesbaden, Aula-Verlag
- BIBBY, C. J.; BURGESS, N. D.; HILL, D. A. (1995): *Methoden der Feldornithologie, Bestandserfassung in der Praxis*, Neumann Verlag, Radebeul
- BROWN, R.; FERGUSON, J.; LAWRENCE, M.; LEES, D. (1988): *Federn, Spuren und Zeichen der Vögel Mitteleuropas*; Gerstenberg, Hildesheim
- DACHVERBAND BIOLOGISCHE STATIONEN NRW (2011): 1000 Fenster für die Lerche – Ergebnisse der NRW-Erfolgskontrolle, *Natur* 1: 20-23
- FLADE, M. (1994): *Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung*. - IHW, Eching.
- FROELICH, C. (2010): *Avifaunistische Methoden auf dem Prüfstand: Kritische Bewertung von Erfassungsmethoden im Rahmen des Monitorings von Brutvogelbeständen in Naturwaldreservaten*, *Vogelwelt* 131: 1-29
- Grüneberg, C., Sudmann, S. R., Weiss, J., Jöbges, M., König, H., Laske, V., et al. (2013). *Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens*. Münster: NWO & LANUV NRW (Hrsg.).
- HAAFKJE J.; LAMMERS, D. (1986): *Die Vogelwelt als Indikator für Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen am Beispiel der Stadt Ratingen; Ratinger Protokolle*; Hrsg. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Ortsgruppe Ratingen; Band 1 u.2; Ratingen
- HERKENRATH, P. (1995): *Artenliste der Vögel Nordrhein-Westfalens*. *Charadrius* 31:S.101-108
- HÖPPOP, O. ET AL. (2013): *Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands*, 1. Fassung, 31.Dezember 2012; Ber. Vogelschutz 49/50 23-83
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2011): *Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen*, 4. Fassung, Band 2 – Tiere. LANUV-Fachbericht 36: 49-78.
- LANUV (HRSG.) (2011): *Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen*, 4. Fassung, 2 Bände – LANUV-Fachbericht 36.
- LANUK – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Stand 2025a): *Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW*. URL: http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp.
- LANUK – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NRW (Stand 2025b): *Biotop- und Lebensraumtypenkatalog*. URL: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/methoden/web/babel/media/lrt_katalog_gesamt_23042015.pdf.

- LANUK (2025c): www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste (Internet-Zugriff).
- LANUK NRW. (2025d). *Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen*. Abgerufen von <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANUK NRW. (2025e). Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Recklinghausen.
- LOEBF (HRSG.) (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Schriftenreihe der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Band 17, Recklinghausen, 3. Fassung
- MKULNV NRW. (05. Februar 2013). Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in NRW, Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen; Düsseldorf
- MUNLV. (15. September 2010). Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.
- NWO & LANUV (HRSG.) (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung; Online Version März 2009.
- NWO & LANUV (HRSG.) (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, LWL-Museum für Naturkunde, Münster
- NWO (HRSG.) (2002): Die Vögel Westfalens, Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge Avifauna NRW Bd. 37
- OTT, J. ET AL (2015): Rote Liste Libellen Deutschlands, In: Libellula, Supp. 14, Atlas der Libellen Deutschlands, GdO e.V.
- SÜDBECK, P. ET AL. (2007): Rote Liste der Brutvögel BRD, 4.Fassung, 30.November 2007; Ber. Vogelschutz 44 23-81
- SÜDBECK, P. ET AL. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.